

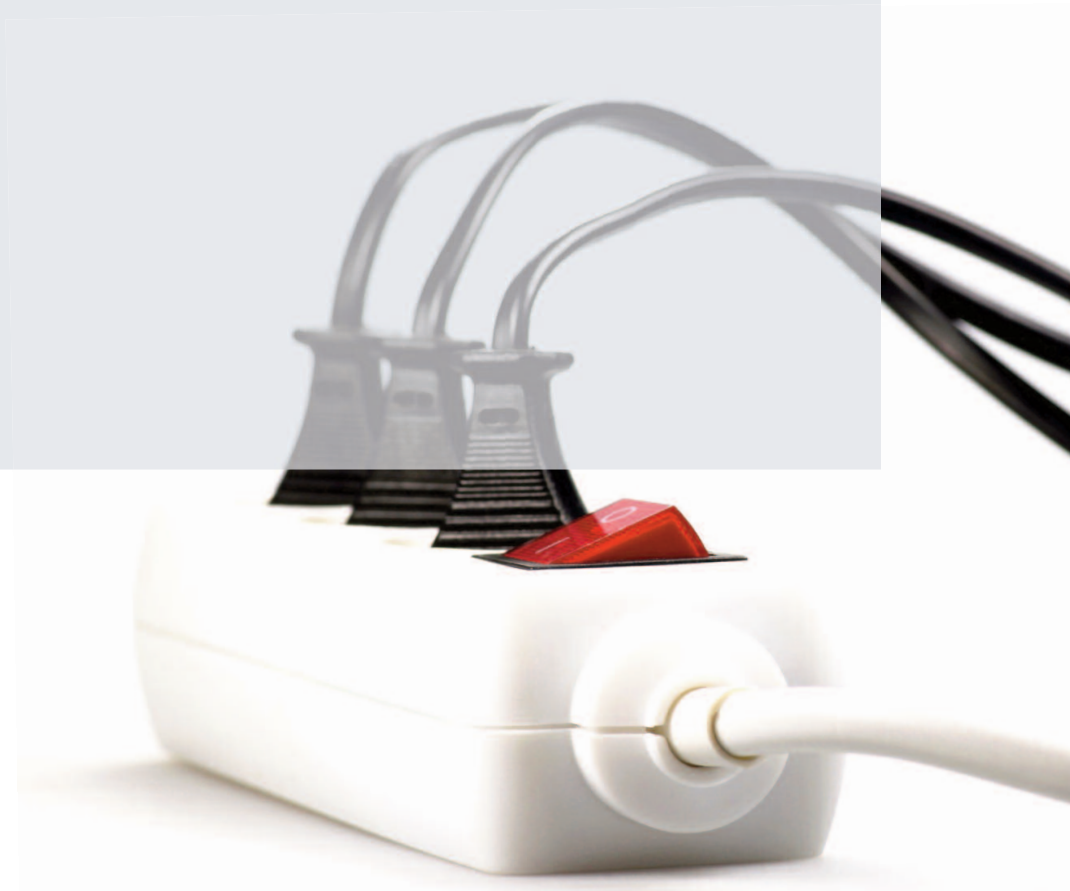
Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Arbeitshilfe 75

Energieaudits

August 2015





Herausgeber:
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5501611
Telefax: +32 2 5035607
mail@gdw.de
www.gdw.de

© GdW 2015

Diese Broschüre ist zum
Preis von 15 EUR
zu beziehen beim GdW
Postfach 330755, 14177 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
bestellung@gdw.de

Energieaudits

Vorwort

Die Europäische Union hat die Energieeffizienz in den Mittelpunkt ihrer Energiestrategie gestellt. Gründe dafür sind die verstärkte Abhängigkeit von Energieimporten, die knappen Energieressourcen und das Erfordernis, dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Eines der europäischen Instrumente ist die Richtlinie zur Energieeffizienz. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bis zum 05.12.2015 alle Unternehmen, die kein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) sind, Energieaudits durchführen und dies anschließend alle vier Jahre wiederholen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verbesserung der Energieeffizienz eine Notwendigkeit in der EU-Politik ist, kann man die Energieaudits als Alternative zu verpflichtenden Maßnahmen zur Energieeinsparung ansehen. Allerdings wurde die Einführung der Pflicht zu Energieaudits offenbar nicht zu Ende gedacht, denn es bestehen eine Reihe von erheblichen Fragen für die Umsetzung. So wurde der Umfang der betroffenen Unternehmen über eine Negativdefinition, nämlich kein KMU zu sein, bestimmt. Dabei geht es eigentlich um die Zahl der Mitarbeiter, die Bilanzsumme und den Umsatz. Allerdings werden über einen Unterpunkt der europäischen KMU-Definition alle Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, von der KMU-Eigenschaft ausgenommen, so dass sie nun auch der Energieauditpflicht unterliegen. Vor dem Hintergrund, dass kleine kommunale Wohnungsunternehmen für ihre Geschäftsstelle und ihren Dienstwagen meist Energiekosten im Bereich von 3.000 bis 5.000 EUR haben, ist diese Pflicht zum Energieaudit völlig unergreiflich. Aufwand und Nutzen dürften hier in keinem sinnvollen Verhältnis stehen.

Gleichwohl besteht die Verpflichtung und es müssen Wege gefunden werden, die Audits mit einem angemessenen Aufwand durchzuführen. Diese Arbeitshilfe soll die betroffenen Wohnungsunternehmen dabei unterstützen.

Berlin, im August 2015



Axel Gedaschko
Präsident des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Inhalt

	Seite
1	
Einleitung	1
2	
Umsetzung von Energieaudits in der Wohnungswirtschaft	3
2.1	
Wer genau ist betroffen von der Pflicht, Energieaudits durchzuführen?	3
2.2	
Was ist ein Energieaudit?	7
2.3	
Kein Energieaudit für vermietete und verwaltete Bestände	8
2.4	
Zu auditierender Energieverbrauch im Wohnungsunternehmen	9
2.4.1	
Verwaltungsgebäude und Bürostandorte	9
2.4.2	
Werkstätten	11
2.4.3	
Fuhrpark	11
2.5	
Bestandteile des Energieaudits	11
2.6	
Weiteres	12
2.7	
Welche Alternativen zum Energieaudit gibt es?	13
2.8	
Anforderungen an Auditoren	13
2.9	
Kosten von Energieaudits	14
2.10	
Sanktionen, Bußgeld, Nachweis über das Energieaudit	15
3	
Wohnungswirtschaftliche Detailfragen	17

Anlage 1	
Anfrage bei der Kommission und Antwort	20
Anlage 2	
Kennzeichen von kommunalen Eigenbetrieben und Regiebetrieben	22
Anlage 3	
Prüfschema: verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen	24
Anlage 4	
Checkliste für die Angebotseinholung	25
Anlage 5	
BAFA-Merkblatt	26

1 Einleitung

Am 15.04.2015 trat die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in Kraft. Danach müssen alle Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) sind, verpflichtend Energieaudits durchführen. Dies muss erstmalig bis zum 05.12.2015 erfolgen und anschließend mindestens alle vier Jahre wiederholt werden. Die Energieaudits müssen in Umsetzung der EU-Richtlinie zur Energieeffizienz 2012/27/EU erfolgen.

Auszug aus dem EDL-G:

§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

- (1) Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet,
1. bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach Maßgabe des
 - a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,
 - b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6 durchzuführen und
 2. gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe des
 - a) § 8a Absatz 1 Nummer 1 und § 8b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 5,
 - b) § 8a Absatz 1 Nummer 2 bis 5, Absatz 2 und 3 und § 8b Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 6 durchzuführen.

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

-
-
-

4. Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind.

Mit der Umsetzung des EDL-G wurde das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betraut, das als "Bundesstelle für Energieeffizienz" fungiert. Das BAFA hat eine öffentliche Liste von Personen bereitgestellt, die über die erforderliche Qualifikation zur Durchführung eines Energieaudits verfügen¹ und ein Merkblatt zur Durchführung von Energieaudits veröffentlicht². Eine Veröffentlichung von "Häufig gestellten Fragen" (FAQ) soll folgen. Des Weiteren wird das BAFA stichprobenhafte Überprüfungen der Energieaudits durchführen. Nach EDL-G kann ein Bußgeld bis zu 50.000 EUR verhängt werden, wenn ein Energieaudit vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt wird.

Durch den GdW wurde im Verlauf der Gesetzgebung und der Merkblätterstellung mehrfach auf die Spezifika bei der Umsetzung in der Wohnungswirtschaft hingewiesen, um Probleme zu vermeiden. Die Hinweise wurden in das Merkblatt aufgenommen, so die klare Trennung zwischen

- vom Unternehmen selbst genutzten Gebäuden (ins Energieaudit einzubeziehen) und
- vom Unternehmen vermieteten (Wohn-) Gebäuden (nicht ins Energieaudit einzubeziehen).

Hinsichtlich der Einbeziehung kleiner kommunaler Unternehmen ins Energieaudit hat die EU inzwischen auf Nachfrage klargestellt, dass genau dies Absicht war. Die Anfrage eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die Antwort der Kommission sind in Anlage 1 abgedruckt.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Wohnungsunternehmen dabei unterstützen, vorgeschriebene Energieaudits in verhältnismäßiger Art und Weise zu erstellen, wie es das EDL-G vorschreibt. Aufwand und Nutzen sollen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Zur Anwendung auf den Spezialfall Wohnungsunternehmen sind eine Reihe von Auslegungen zu dem BAFA-Merkblatt notwendig. Damit gibt die Arbeitshilfe auch Hinweise für die Vereinbarungen zwischen Wohnungsunternehmen und Auditor zur Durchführung des Energieaudits. Rechtlich bindend ist jedoch allein der Gesetzestext. Die vorliegende Arbeitshilfe soll wie das BAFA-Merkblatt mit ihren Hinweisen Unternehmen die Anwendung des Gesetzes erleichtern. Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen ist nicht die Zielstellung des BAFA-Merkblattes und kann auch durch die GdW-Arbeitshilfe nicht geleistet werden.

¹ http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/hinweise_registrierung_energieauditoren.pdf

² http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

2.1**Wer genau ist betroffen von der Pflicht, Energieaudits durchzuführen?**

Die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits wurde für größere Unternehmen, sog. "Nicht-KMU", eingeführt. Die EU-Richtlinie zur Energieeffizienz unterscheidet zwischen "Programmen, die KMU dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen" und der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits für "Unternehmen, die keine KMU sind".

Als Nicht-KMU gelten Unternehmen:

- a) wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,**
(Ein Unternehmen verliert den KMU-Status trotz einer Beteiligung der öffentlichen Hand von über 25 % nicht, sofern es sich bei der Beteiligung um weniger als 50 % handelt und es sich um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.)
oder
- b) die 250 oder mehr Personen beschäftigen**
oder
- c) die weniger als 250 Personen beschäftigen, aber mehr als 50 Mio. Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. Jahresbilanzsumme aufweisen.**³

Zur Ermittlung des KMU-Status in den Fällen b) und c) muss auch berücksichtigt werden, ob ein Unternehmen selbständig ist oder es ein verbundenes oder ein Partnerunternehmen ist (siehe Prüfschema in Anlage 3).

Der Versuch des GdW, von der Kommission eine Klarstellung hinsichtlich Fall a) zu erreichen, war leider nicht erfolgreich. Die Einbeziehung der kommunalen Unternehmen in die Pflicht zu Energieaudits war volle Absicht der EU, wie sie auf Nachfrage bekundete (siehe Anlage 1).

³ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

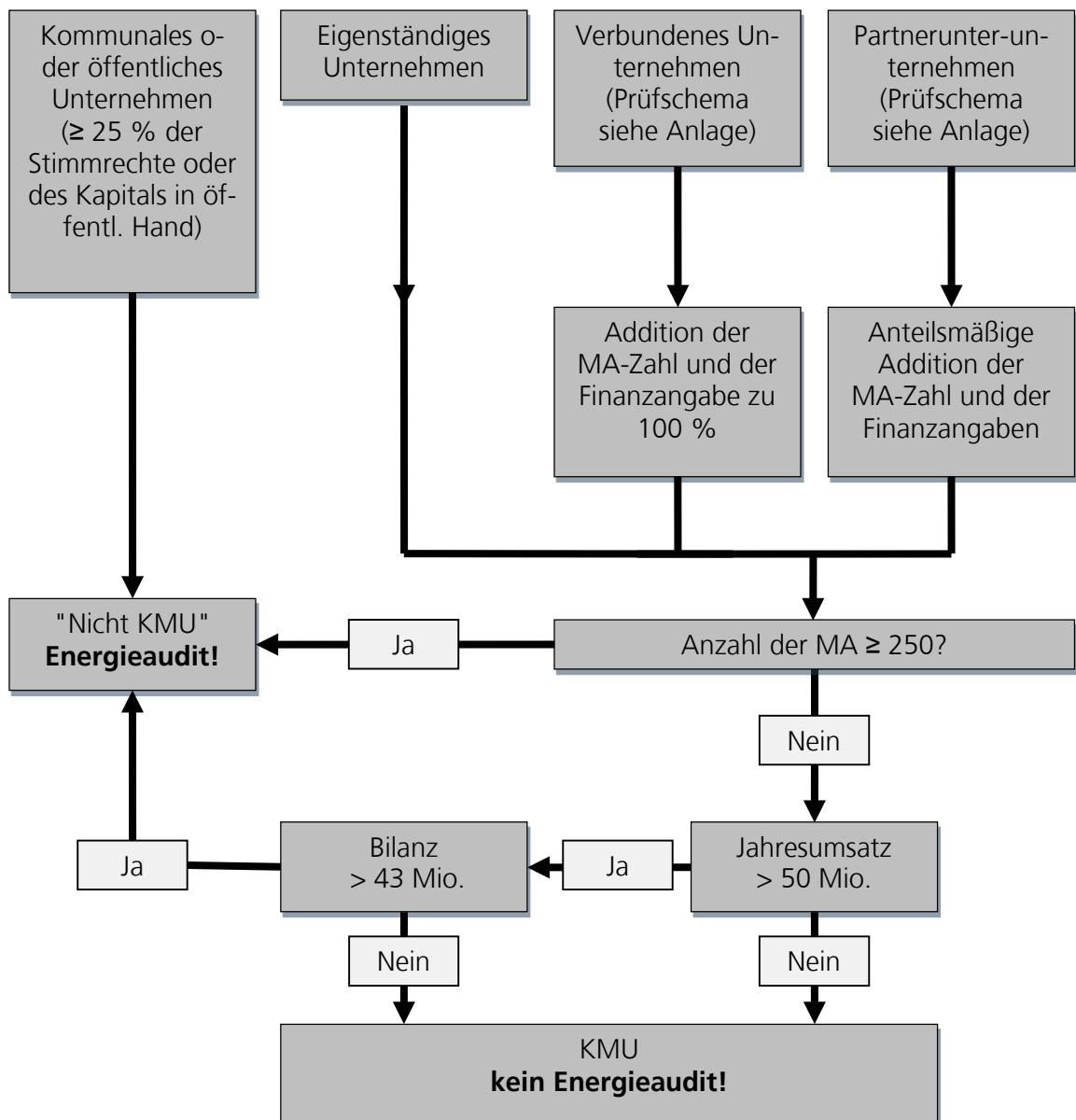
Beispiele:

- Ein kommunales Unternehmen hat 3 Mitarbeiter, eine Geschäftsstelle von 100 m² und einen Firmenwagen, der nicht – auch nicht teilweise – privat genutzt wird. Es ist egal, ob die Räume der Geschäftsstelle angemietet sind oder in einem eigenen Gebäude (das ansonsten vermietet wird) liegen. Das Wohnungsunternehmen muss für die Geschäftsstelle und den Firmenwagen ein Energieaudit durchführen (Nicht-KMU, Fall a).
- Ein großes kommunales Unternehmen hat 230 Mitarbeiter, eine Bilanzsumme von 1 Mrd. EUR, der Umsatz liegt bei 100 Mio. EUR. Das Wohnungsunternehmen muss ein Energieaudit durchführen (Nicht-KMU, Fall c und Fall a treffen zu).
- Ein nicht-kommunales Wohnungsunternehmen beschäftigt deutlich weniger als 250 Mitarbeiter und hat eine Bilanzsumme von 300 Mio. EUR sowie einen Umsatz von 45 Mio. EUR. Das Unternehmen hat eine Reihe von Töchtern, deren Umsatzsumme 10 Mio. EUR beträgt. Das Unternehmen selbst wäre danach ein KMU und müsste kein Energieaudit durchführen. Wegen der Töchter ist das Unternehmen aber ein verbundenes Unternehmen und muss die Mitarbeiterzahlen und Finanzangaben der Töchter zu 100 % zu den eigenen Daten hinzurechnen. Damit beträgt der Umsatz des verbundenen Unternehmens über 50 Mio. EUR. Das Wohnungsunternehmen muss ein Energieaudit durchführen (Nicht-KMU, Fall c).
- Ein Wohnungsunternehmen hat allein oder zusammen mit den Tochterunternehmen 270 Mitarbeiter. Das Unternehmen muss ein Energieaudit durchführen (Nicht-KMU, Fall b).
- Eine Wohnungsgenossenschaft hat 130 Mitarbeiter, einen Umsatz von 60 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von 350 Mio. EUR. Die Genossenschaft muss ein Energieaudit durchführen (Nicht-KMU, Fall c).
- Eine Wohnungsgenossenschaft hat 25 Mitarbeiter, einen Umsatz von 13 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von 100 Mio. EUR. Die Genossenschaft ist ein KMU und muss kein Energieaudit durchführen.

Es folgt ein Prüfschema KMU / Nicht-KMU.

Prüfschema:

Bin ich ein Nicht-KMU*? Muss ich ein Energieaudit durchführen?



*KMU: kleines oder mittleres Unternehmen
MA: Mitarbeiter

Ein Prüfschema hinsichtlich verbundener oder Partnerunternehmen findet sich in Anlage 3.

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energie-audits sind Einrichtungen, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten wahrnehmen, wie z. B. Polizei, Justiz, Schulen, Kindergärten oder gesetzliche Krankenkassen und kommunale Regiebetriebe (zum Unterschied zwischen Regiebetrieb und Eigenbetrieb siehe Anlage 2).

Ist ein Unternehmen kein eigenständiges Unternehmen, müssen auch die Verhältnisse zu anderen Unternehmen berücksichtigt werden (siehe Seiten 9 und 10 BAFA-Merkblatt). Das Unternehmen kann ein verbundenes oder ein Partnerunternehmen sein. Dies beeinflusst die Klärung des KMU-Status:

- **Partnerunternehmen** sind Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind nicht eigenständig, aber auch nicht miteinander verbunden.
- **Verbundene Unternehmen** gehören einer Unternehmensgruppe an, entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen wie Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben.

Als Stichtag zur Ermittlung des Schwellenwertes und des Status eines Unternehmens gilt für die erste Verpflichtungsperiode der 31.12.2014. Es sind also die Daten auf Basis des Geschäftsjahres, welches am 31.12.2014 endete bzw. für Geschäftsjahre, welche im Jahr 2014 endeten, zu verwenden.

Das BAFA-Merkblatt enthält auch Regeln für die Ermittlung des KMU-Status von Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Nicht-KMU-Status sind, die z. B. kürzlich gewachsen oder geschrumpft sind oder die um den Schwellenwert schwanken (siehe Seiten 8 bis 9 BAFA-Merkblatt).

Fazit

Es gibt etwa 80 Wohnungsunternehmen, die "echte" Nicht-KMU sind. Diese Unternehmen haben entweder mehr als 250 Mitarbeiter oder weniger Mitarbeiter, aber überschreiten beide Schwellenwerte (Bilanz und Umsatz). Diese Wohnungsunternehmen müssen Energieaudits durchführen.

Weitere ca. 700 kommunale und öffentliche Wohnungsunternehmen müssen wegen ihrer formalen Einqualifizierung als "Nicht-KMU" Energieaudits durchführen.

Genossenschaften, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen **und** die **entweder** einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder** deren Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR beträgt, müssen kein Energieaudit durchführen.

2.2

Was ist ein Energieaudit?

Ein Energieaudit ist entsprechend EDL-G ein "systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe, eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder privater oder öffentlicher Dienstleistungen, zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht".⁴

Ziel des Energieaudits ist eine Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz auf Basis einer geeigneten Wirtschaftlichkeitsanalyse, die in einem Bericht darzustellen sind.

Das EDL-G definiert die Anforderungen an Energieaudits:

§ 8a Anforderungen an Energieaudits; Verfügbarkeit von Energieaudits

(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht,
2. auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren, wobei für gängige Geräte, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten ermittelt werden kann und für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden kann,
3. eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einschließen,
4. nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten basieren und
5. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

(2) Die für das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

⁴ Siehe EDL-G § 2 Nr. 4

Weder die EU-Richtlinie, noch das EDL-G oder das BAFA-Merkblatt enthalten Verpflichtungen, die im Energieaudit-Bericht dargestellten Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen umzusetzen. Die Entscheidung über eine Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge obliegt allein dem Wohnungsunternehmen.

2.3

Kein Energieaudit für vermietete und verwaltete Bestände

Die von den Wohnungsunternehmen bewirtschafteten und vermieteten bzw. verwalteten Wohngebäude sind nicht in das Energieaudit einzubeziehen. Das BAFA Merkblatt sagt dazu⁵:

"Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden, bei denen das Unternehmen keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat, kann somit von einer Untersuchung dieser Gebäude abgesehen werden, denn für den Bauherrn bzw. Eigentümer von Gebäuden bestehen durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) Vorschriften bezüglich Energienachweisen von Gebäuden, bei denen der Energieverbrauch sowie Potenziale zur Energieeinsparung vergleichbar einem Energieaudit aufgezeigt werden."

Genauso wie der Energieverbrauch zu Wärmezwecken ist auch der Allgemeinstrom in den Wohngebäuden nicht in das Energieaudit einzubeziehen. Kosten für den Allgemeinstrom liegen nicht beim Wohnungsunternehmen, sie werden über die Betriebskostenverordnung auf die Mieter umgelegt. Für Maßnahmen zur Reduktion des Allgemeinstrombedarfs ist deshalb für Wohnungsunternehmen keine Wirtschaftlichkeit darstellbar. Unabhängig davon werden von den Wohnungsunternehmen im Rahmen des Betriebskosten-Managements viele Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten vorgenommen.

Da die vermieteten Wohngebäude generell nicht in das Energieaudit einbezogen werden müssen, muss auch nicht überprüft werden, ob ein Energieausweis vorliegt.

Für vermietete Nichtwohngebäude gilt das Gleiche wie für vermietete Wohngebäude.

⁵ BAFA-Merkblatt, S. 13

2.4

Zu auditierender Energieverbrauch im Wohnungs-unternehmen

Zum gesamten Energieverbrauch zählt alle vom Unternehmen selbst verbrauchte Endenergie im betrachteten Zeitraum im gesamten Unternehmen. Zu berücksichtigen sind alle Energieträger, also

- Strom,
- Brennstoffe,
- Fern- und Nahwärme,
- erneuerbare Energieträger,
- Kraftstoffe.

Es müssen alle Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden.

Typische Bereiche von Energieverbrauch bei Wohnungsunternehmen sind:

- Verwaltungsgebäude,
- Bürostandorte einschließlich Außenbüros,
- Werkstätten,
- Autos.

Die DIN EN 16247-1 verlangt, dass der Energieauditprozess angemessen, vollständig, repräsentativ, rückverfolgbar, zweckdienlich und verifizierbar ist. Das Energieaudit gilt als repräsentativ, wenn mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst werden. Als gesamter Energieverbrauch ist der eigene Energieverbrauch des Unternehmens anzusetzen, d. h. die vermieteten Gebäude sind hier **nicht** mit einzubeziehen.

2.4.1

Verwaltungsgebäude und Bürostandorte

Bei Gebäuden sind diejenigen Energieverbräuche zu berücksichtigen, die durch die Nutzung im Unternehmen entstehen, unabhängig davon, ob die Räume angemietet oder Eigentum sind (siehe BAFA-Merkblatt, S. 13).

Prinzipiell umfasst das Energieaudit alle Endenergien:

- Energie für Beheizung, Kühlung, Raumlufttechnik und Warmwasserbereitung,
- Strom für Beleuchtung,
- Strom für betriebliche Prozesse, wie Rechentechnik und Küchen.

Wenn für das Gebäude ein gültiger bedarfsbezogener Energieausweis nach § 18 EnEV vorliegt, kann auf die Untersuchung der Gebäudehülle, der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung verzichtet werden. Der Hilfsstrom für die Heizungs-, Kühl- und

Raumluftechnik wie für die Warmwasserbereitung wird ebenfalls im Energieausweis bilanziert.

Liegt ein **Energiebedarfsausweis** vor, so verbleibt für das Energieaudit nur die für betriebliche Prozesse im Gebäude verwendete Energie.

Baudenkmäler brauchen für das Gebäude und die Anlagentechnik sowie die Beleuchtung kein Energieaudit, weil für Denkmäler die Vorschriften über die Vorlage von Energieausweisen nach EnEV nicht gelten. Dies bedeutet, dass für Baudenkmäler nur die betrieblichen Prozesse zu auditieren sind.

Bei **angemieteten Standorten bzw. Räumen** müssen Sanierungsmaßnahmen, die nur der Vermieter als Eigentümer durchführen kann, nicht aber das Unternehmen als Mieter, nicht betrachtet zu werden (BAFA Merkblatt, S. 16).

Ein vorhandener Bedarfsausweis erspart die erneute Untersuchung des Gebäudes im Energieaudit. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass für ein solches Gebäude im Rahmen des Audits ein Bedarfsausweis ausgestellt werden muss. Die Erfassung der Verbräuche und die Ableitung der Empfehlungen können auch auf andere Weise erfolgen.

Sanierungsmaßnahmen, welche das Unternehmen selbst nicht durchführen kann, z. B. bei angemieteten Standorten, müssen nicht im Energieaudit betrachtet werden.

Das Energieaudit muss nur auf bleibende Standorte bezogen werden. Zeitweilige Standorte, wie Baustellen, sind vom Energieaudit ausgenommen.

Bei mehreren gleichartigen Standorten dürfen Cluster gebildet werden (sogenanntes Multi-Site-Verfahren), z. B. nach

- Art der Tätigkeit bzw. Hierarchiestufe (Verwaltungsgebäude, Filialen, etc.),
- Energieverbrauchsprofile,
- Größe und Mitarbeiterzahl des Standortes,
- Baujahr der Liegenschaften.

Bei mehreren gleichen Standortclustern muss eine Anzahl an Standorten auditiert werden, die der Quadratwurzel aus der Gesamtzahl an Standorten entspricht. Unterschieden werden sollte nach der Größe der Standorte und der Komplexität der Prozesse, die dort durchgeführt werden. Beispielsweise müssten bei 16 gleichen Standorten vier auditiert werden und bei 17 fünf, da auf die höhere ganze Zahl gerundet werden muss.

Das Multi-Site-Verfahren kann auf Partner- und / oder verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, sofern diese die Anforderungen an vergleichbare Standorte sowie die weiteren oben beschriebenen Regelungen erfüllen. Näheres siehe BAFA-Merkblatt, S.18.

2.4.2 Werkstätten

Werden durch das Wohnungsunternehmen Werkstätten, Betriebshöfe, Bauhöfe o. ä. betrieben, ist deren Energieverbrauch in das Energieaudit einzubeziehen. Diese werden oft auch als "Regiebetrieb" bezeichnet, dürfen aber nicht mit kommunalen Regiebetrieben verwechselt werden, die kein Energieaudit durchführen müssen (siehe Kapitel 2.1).

2.4.3 Fuhrpark

Beim Transport sind die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu berücksichtigen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden. Ausgenommen werden können die Verbräuche von Dienstwagen der Mitarbeiter, welche diese auch privat nutzen.

Bei einer Vielzahl vergleichbarer Fahrzeuge kann das Energieaudit auf bestimmte repräsentative Fahrzeuge beschränkt werden. Anzahl und Auswahl der Fahrzeuge trifft der Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen.

Bei der Berechnung des Energieverbrauchs von Transportaktivitäten können plausible Schätzungen auf Basis überprüfbarer Daten (z. B. Ausgaben) angewandt werden, wenn keine tatsächlichen Nutzungsdaten (z. B. verbrauchte Liter) vorliegen.

Fallen Eigner und Nutzer auseinander, so sind die Fahrzeuge beim Nutzer zu auditieren. Zu gemeinsam genutzten Fahrzeugen siehe Kapitel 3, Nummer 5.

2.5 Bestandteile des Energieaudits

Ziel des Energieaudits ist es, zuerst Energieflüsse und Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und dann verschiedene geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Investitions- bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu bewerten. Das auditierte Unternehmen soll auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen sich in welchem Zeitraum rechnen.

Den genauen Ablauf des Energieaudits und die Berichtsinhalte gibt DIN EN 16247-1 vor. Kurz gefasst sind das:

- ein einleitender Kontakt,
- die Auftaktbesprechung,
- die Datenerfassung,
- die Begehung der zu auditierenden Objekte,
- die Analyse,
- der Bericht.

Der Bericht muss in einer Zusammenfassung eine Rangfolge der Möglichkeiten der Verbesserung der Energieeffizienz enthalten und ein Umsetzungsprogramm vorschlagen.

Des Weiteren müssen allgemeine Informationen zum Hintergrund und die Dokumentation der Energieberatung enthalten sein. Die Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz muss Folgendes enthalten:

- Empfehlungen und Pläne zur Umsetzung,
- Annahmen, die für die Berechnung der Einsparungen verwendet wurden,
- Informationen über anwendbare Zuschüsse und Beihilfen,
- geeignete Wirtschaftlichkeitsanalysen,
- Vorschläge für Mess- und Nachweisverfahren für eine Abschätzung der Einsparung nach der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen,
- mögliche Wechselwirkungen mit anderen vorgeschlagenen Empfehlungen und
- Schlussfolgerungen.

2.6

Weiteres

Energie, die nicht vom Unternehmen genutzt wird, sondern lediglich an Dritte geliefert wird, ist nicht zu berücksichtigen.

Bei Mitarbeitern, welche von zu Hause aus arbeiten, braucht der Energieverbrauch dieser Mitarbeiter in ihren Wohnungen nicht berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs soll laut BAFA-Merkblatt ein Bezugszeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten zugrunde gelegt werden, der den Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status umfasst. Als Stichtag zur Ermittlung des Schwellenwertes und des Status eines Unternehmens gilt für die erste Verpflichtungsperiode der 31.12.2014.

2.7

Welche Alternativen zum Energieaudit gibt es?

Alternativ kann ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein EMAS-System nach EG-Verordnung 2021/2009 oder auch ein Mischsystem von Energie- und Umweltmanagementsystemen eingeführt werden. Bisherige Erfahrungen mit Energiemanagementsystemen zeigen, dass diese sinnvoll sind, wenn die Energiekosten des zu auditierenden Unternehmens größer als 100.000 bis 500.000 EUR pro Jahr sind. Die Vorteile eines Energiemanagementsystems bestehen darin, dass über das Verstehen der Energieflüsse eine verbesserte Kontrolle des Verbrauchs erfolgen kann, Energie preiswerter je nach Bedarf gekauft werden kann und am Ende das System besser zu Energieeinsparungen führen kann als ein Energieaudit.

2.8

Anforderungen an Auditoren

Auditoren müssen eine einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung aufweisen. Sie können aus dem Unternehmen kommen oder externe Energieberater sein. Sie müssen unabhängig sein und neutral beraten. Bei externen Mitarbeitern bedeutet das, dass sie kein Vertriebsinteresse haben dürfen und bei internen, dass sie nicht weisungsgebunden in Bezug auf das Energieaudit sind. Die Details erläutert das EDL-G:

§ 8b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

(1) Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - a) den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b) eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss und

2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden. Der Nachweis einer einschlägigen Ausbildung nach Satz 2 Nummer 1 ist auch als erbracht anzusehen, wenn ein Abschluss oder eine berufliche Qualifikation durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Die das Energieaudit durchführende Person muss das Unternehmen, das sie beauftragt, hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten. Die das Energieaudit durchführenden Personen dürfen keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden. Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Unternehmensinterne Energieauditoren müssen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein; sie sind der Leitung des Unternehmens unmittelbar zu unterstellen und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Energieauditoren nicht benachteiligt werden.

Das BAFA führt eine Liste mit Auditoren, die die Anforderungen erfüllen⁶. Die Eintragung in der BAFA-Liste ist jedoch keine Pflicht. Sie ist auch nicht Voraussetzung dafür, dass jemand ein Energieaudit durchführen kann, sondern nur die einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung.

Im Fall einer Stichprobenkontrolle ist die Fachkunde durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Der Eintrag in die Liste gilt als Nachweis.

2.9 Kosten von Energieaudits

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf die Kosten auf 2.400 bis 8.000 EUR, im Durchschnitt 4.000 EUR pro Unternehmen geschätzt. Diese Schätzung basiert auf einem mittleren Unternehmen mit 260 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 50 Mio. EUR. Dies soll laut Begründung zum EDL-G den durchschnittlichen Kosten für betroffene Unternehmen entsprechen.

Die Kosten für Wohnungsunternehmen ohne komplexe Produktionsstandorte sollten unter diesen Angaben liegen, insbesondere die Kosten für Wohnungsunternehmen, die eigentlich KMU sind, d. h.

⁶ <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/audit-suche/>

die Bilanz- und Umsatzgrenzen nicht erreichen und nur wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Unternehmen unter die Pflicht zum Energieaudit fallen.

Allerdings sind für kleine kommunale Wohnungsunternehmen mit einer Geschäftsstelle von 100 m² und einem Firmenwagen bereits Angebote in Höhe von 3.500 EUR brutto abgegeben worden. Kosten und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis. In einem Bundesland bietet ein Dienstleister für Wohnungsunternehmen mit nur einem Verwaltungsstandort das Energieaudit für pauschal 2.250 EUR brutto an, für mehrere Standorte ist ein individuelles Angebot nötig.

Laut Gesetz müssen Energieaudits verhältnismäßig sein. Unter diesem Gesichtspunkt sollten auch die Energiekosten des Unternehmens herangezogen werden: ein Energieaudit sollte nicht mehr kosten, als ein Unternehmen an Energiekosten hat, eher nur einen Bruchteil davon.

Um die Angebotseinholung zu erleichtern, ist in Anlage 4 eine Checkliste enthalten, die Daten für eine Angebotseinholung benennt.

2.10

Sanktionen, Bußgeld, Nachweis über das Energieaudit

Der Nachweis über die Durchführung eines Audits erfolgt über eine Bestätigung des Auditors, dass die Anforderungen nach § 8a EDL-G erfüllt wurden. Die Bestätigung ist von dem Auditor bzw. (bei mehreren Auditoren) von allen Auditoren zu unterzeichnen. Neben der Bestätigung des Energieauditors ist zudem eine Bestätigung des vom Unternehmen benannten Verantwortlichen bzw. Ansprechpartners über die erfolgreiche Durchführung des Energieaudits abzugeben.

Sofern das Energieaudit unternehmensintern durchgeführt wurde, ist diese Bestätigung von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Zu bestätigen ist,

- dass die Empfehlungen bezüglich möglicher Energieeffizienzmaßnahmen des Energieaudits zur Kenntnis genommen wurden und
- dass nach bestem Wissen und Gewissen die Anforderungen eines Energieaudits erfüllt wurden, insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit der einzubeziehenden Standorte.

Das BAFA will zur vereinfachten Nachweisführung auf seiner Homepage ein Formular zur Verfügung stellen.

Das BAFA ist mit einer Stichprobenkontrolle von Energieaudits beauftragt. Innerhalb der vierjährigen Periode soll die Größe der Stichprobe etwa 20 % der verpflichteten Unternehmen betragen. Die

Unternehmen werden im Rahmen der Stichprobenkontrollen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung des Energieaudits aufgefordert. Es besteht jedoch keine Pflicht seitens der Unternehmen, die Durchführung eines Energieaudits dem BAFA proaktiv zu melden. Das BAFA tritt im Rahmen der Stichprobenkontrolle an das verpflichtete Unternehmen heran. Das BAFA kann die im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, insbesondere den Energieauditbericht, verlangen.

Wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein, und wer entgegen seiner Verpflichtung das Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld von bis zu 50.000 EUR zu zahlen.

Da zwischen Veröffentlichung des Gesetzes und dem 05.12.2015 nur ein kurzer Zeitraum verbleibt, wird das BAFA bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen. Z. B. kann im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits im Falle eines Beraterengpasses faktisch unmöglich sein.

Durch die Vielzahl zu klärender Fragen musste für die Wohnungswirtschaft eine spezielle Arbeitshilfe erarbeitet werden, die erst hiermit vorliegt. Insbesondere war durch eine Anfrage des MdEP Markus Pieper bei der EU-Kommission bis zum 23.07.2015 ungeklärt, ob die EU tatsächlich kleine kommunale Unternehmen in die Energieaudits einbeziehen wollte. Sollte bei der Beauftragung des Energieaudits ein Beraterengpass bestehen, muss das im Wohnungsunternehmen dokumentiert werden und das Energieaudit zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden. Diese Dokumentation sollte dem BAFA im Falle einer Stichprobenkontrolle mit eingereicht werden, denn bei einem Energieaudit, das nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, kann ein einmaliges Bußgeld auferlegt werden.

Weitere Details zu den Stichprobenkontrollen und Bußgeldvorschriften siehe Seite 21 und folgende des BAFA-Merkblattes.

3.1**Gilt die Auditpflicht auch für 100 %ige Eigenbetriebe der Kommune?**

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst nach BAFA-Merkblatt:

- jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und / oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist und
- öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind.

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- Kommunale Regiebetriebe und
- Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten.

Das Energieaudit ist also durch alle wirtschaftlichen Betriebe durchzuführen. Das betrifft auch Eigenbetriebe gewerblicher Art. Sie nehmen keine hoheitlichen Aufgaben wahr und sind eine organisatorisch selbständige Einheit. Auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an.

3.2**Wie ist mit Töchtern zu verfahren?**

Töchter sind Teil eines verbundenen Unternehmens. Zur Klärung des KMU-Status sind bei verbundenen Unternehmen die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des / der anderen Unternehmen(s) zu 100 % zu den eigenen Daten hinzurechnen, sofern diese nicht bereits im konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind.

Hinsichtlich des Energieaudits gelten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften als eigene Unternehmen. Ein Unternehmen ist die rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und / oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe bzw. Betriebsteile. Dementsprechend gelten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften als eigene Unternehmen. Der gesamte Energieverbrauch einer Tochter ist nicht Bestandteil des gesamten Energieverbrauchs

der jeweiligen Muttergesellschaft. Es ist daher ein eigenes Energieaudit bzw. ein eigener Bericht mit Empfehlungen zu erstellen.

3.3

Viele Unternehmen benutzen Räumlichkeiten in Gebäudekomplexen als dauerhafte Betriebsstätte. Wie ist zu verfahren, wenn es für diese Räumlichkeiten keine Unterzähler für den entsprechenden Energieverbrauch gibt? Sind Schätzungen zulässig? Wie ist bei der Erstellung des Audits zu verfahren?

Zu auditieren sind Maßnahmen, die das Unternehmen selbst durchführen kann, z. B. hinsichtlich des Stromverbrauchs für Beleuchtung, Rechentechnik und Küche. Liegen nachweisbare Daten zum Energieverbrauch nicht vor (z. B. keine Unterzähler), so sind plausible Schätzungen auf Basis anderweitiger (nach Möglichkeit nachweisbarer) Daten zulässig.

3.4

Wann kann auf die Auditierung des Stromverbrauchs für Rechentechnik und Küchen verzichtet werden?

Ein Energiebedarfsausweis für ein Nichtwohngebäude enthält neben Stromverbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung auch den Strom für Beleuchtung. Damit verbleiben als typische Stromverbraucher die Rechentechnik und die Küchenausstattung im Bürogebäude. Liegen diese unter 10 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens, müssen sie nicht mit auditiert werden.

3.5

In einigen kommunalen Eigenbetrieben teilen sich der Eigenbetrieb sowie die Gemeinde einen Fuhrpark. Wie sind die gemeinsam genutzten Fahrzeuge bei der Auditierung des kommunalen Eigenbetriebs zu berücksichtigen?

Der Eigenbetrieb sollte die Fahrzeuge ihrer anteiligen Nutzung entsprechend im Energieaudit berücksichtigen.

3.6

Einige Städte beteiligen sich an Prozessen innerhalb der Klimaschutz- und Energieeffizienzpolitik, bei denen alle Gebäude und Verbrauchsdaten erfasst und ausgewertet und entsprechende Maßnahmen zur Energiereduzierung ergriffen werden, wie z. B. dem European Energy Award. Wie sind diese Maßnahmen im Hinblick auf das Energieaudit zu bewerten und kann damit auch auf eine Auditierung von Unternehmen aus dieser Kommune verzichtet werden? Liegt hier ein doppelter Nachweis des Energieverbrauchs vor?

Nach § 8 Abs. 3 EDL-G sind die Unternehmen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits freigestellt, die entweder ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt haben. Weitere Ausnahmen lässt das EDL-G nicht zu. Insoweit entbindet die Teilnahme an European Energy Award nicht an der Durchführung. Allerdings könnten die erhobenen Daten – sofern passend – in das

Energieaudit einfließen.

3.7

Verliert eine Wohnungsbaugenossenschaft den Status als KMU wegen einer Beteiligung durch eine Stiftung der Stadt?

a)

Keine direkte Kontrolle

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Stiftung selbst eine öffentliche Stelle ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Stiftung der Stadt nicht durch einen Verwaltungsakt oder ein Gesetz (auch nicht nachträglich) als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden ist. Andernfalls wäre die Stiftung als Stiftung mit öffentlichem Charakter zu bewerten (Palandt, 73. Aufl. 2014, Vorb. v. § 80 BGB, Rn. 9).

Sofern die Stiftung hingegen lediglich aufgrund der Regelungen im Stiftungsgesetz NRW sowie des § 80 Abs. 1 und 2 BGB gegründet wurde (Anerkennung durch die Stiftungsbehörde), spricht dies nach unserer Auffassung für eine rein privatrechtliche Stiftung.

b)

Keine indirekte Kontrolle

Fraglich ist, ob die Stadt die Genossenschaft über die Stiftung indirekt kontrolliert. Hierfür könnte sprechen, dass die Stiftung von der Stadt – mithin einer Körperschaft des öffentlichen Rechts – errichtet wurde und gemäß dem Stiftungsgeschäft vom 20.12.2000 auch das Anfangsvermögen der Stiftung von der Stadt zugesichert wurde.

Ferner spricht für eine indirekte Kontrolle, dass der Vorstand gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung ausschließlich aus Beamten bzw. Vertretern des Rates der Stadt besteht und Nachfolger vom Rat der Stadt benannt werden.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Stadt nach den gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen sowie der Satzung der Stiftung kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Vorstandsmitgliedern hat.

Hinzu kommt, dass eine Stiftung über keine Gesellschafter oder Mitglieder verfügt und diese nicht verbandsmäßig organisiert ist (Palandt, a. a. O., Rn. 9). Die Stadt hat somit auch keine Kontrolle im Sinne einer Gesellschafterstellung über die Stiftung. So ist es der Stadt z. B. nicht mehr möglich, den Stiftungszweck ohne Mitwirkung des Vorstands zu ändern (vgl. § 10 der Satzung).

Im Ergebnis spricht nach unserer Auffassung mehr dafür, dass die Genossenschaft über die Stiftung der Stadt nicht direkt oder indirekt von einer öffentlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die gegenteilige Auffassung nicht unvertretbar ist.

Anlage 1

Anfrage bei der Kommission und Antwort

Originaltext siehe

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bWQ%2bE-2015-007872%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=DE>

Parlamentarische Anfragen

19. Mai 2015

E-007872-15

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
an die Kommission
Artikel 130 der Geschäftsordnung
Markus Pieper (PPE)

Betrifft: Energieaudit-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz

Nach der Richtlinie 2012/27/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass große Unternehmen, die keine KMU sind, Gegenstand eines Energieaudits sind. Allerdings enthält die Empfehlung 2003/361/EC auch folgenden Passus: "Außer den in 2.2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden".

Mit dieser Einstufung "keine KMU" sollen willkürliche Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen vermieden werden.

In Deutschland wird der oben genannt Titel 1 voll in die Definition des Nicht-KMU einbezogen. Die Folge ist, dass etwa 700 kommunale und öffentliche Wohnungsunternehmen aufgrund einer Beteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % nicht als KMU eingestuft werden und Energieaudits verpflichtend erstellen müssen. Fast alle erfüllen nach Größe, Umsatz und Bilanz die KMU-Definition.

War es die Absicht der Kommission, alle großen Unternehmen in die Verpflichtung zur Erstellung von Energieaudits einzubeziehen, nicht aber KMU, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden?

DE
E-007872/2015
Antwort von Herrn Arias Cañete
im Namen der Kommission
(22.7.2015)

Die Vorgaben gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Energieeffizienzrichtlinie verweisen ausdrücklich auf die KMU-Definition der EU in der Empfehlung 2003/361/EG und sehen diesbezüglich keine Ausnahme vor. Um als KMU gelten zu können, muss ein Unternehmen zunächst unter die Definition des Begriffs "Unternehmen" fallen. Ein Unternehmen ist "jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt". Jede Tätigkeit, mit der Waren und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden, stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar. Falls eine Gebietskörperschaft in diesem Sinne als Unternehmen zu betrachten ist, jedoch nach den in der Empfehlung 2003/361/EG festgelegten Kriterien (z. B. öffentliches Eigentum) nicht als KMU gilt, würde sie in der Tat der Verpflichtung unterliegen, sich einem Energieaudit zu unterziehen.

Der Grund für die Regelung, wonach in öffentlichem Eigentum stehende Unternehmen nicht als KMU angesehen werden können, ist, dass solche Unternehmen aufgrund des öffentlichen Eigentums gegenüber anderen, aus privatem Beteiligungskapital finanzierten Unternehmen, gewisse Vorteile – insbesondere finanzieller Natur – ziehen können. Zudem ist es oftmals nicht möglich, die jeweilige Mitarbeiterzahl und die finanziellen Daten der öffentlichen Stellen zu berechnen. Eine entsprechende Bestimmung wurde daher auch für Artikel 8 der Energieeffizienzrichtlinie als zweckmäßig erachtet.

Anlage 2
Kennzeichen von kommunalen Eigenbetrieben und
Regiebetrieben

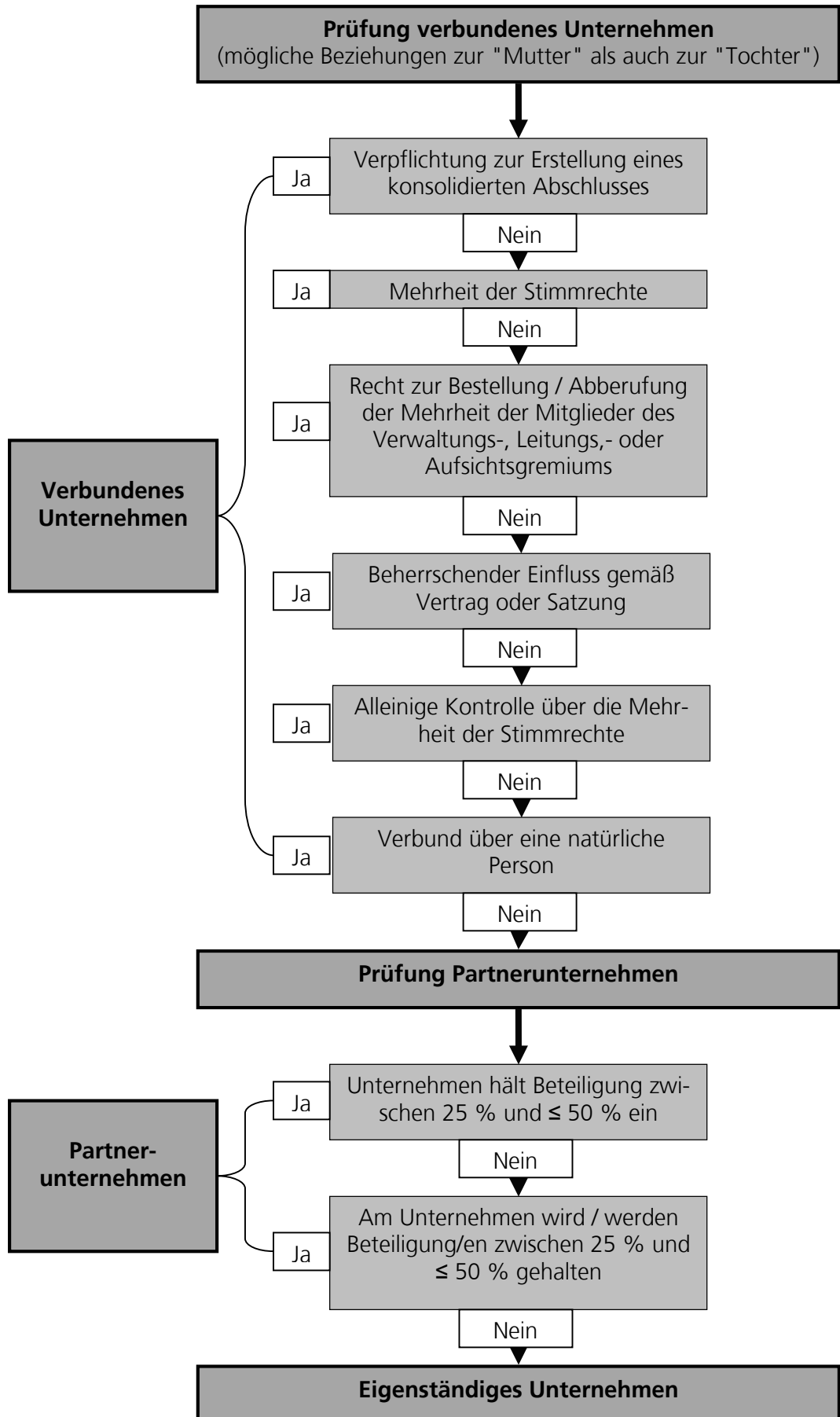
	Regiebetrieb	Eigenbetrieb
Rechtliche Verhältnisse	keine eigene Rechtspersönlichkeit; Teil des Gemeindevermögens	keine eigene Rechtspersönlichkeit; Sondervermögen der Gemeinde
Mindestkapital	keines	ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten
Organe und deren Zuständigkeiten	keine besondere Organisationsstruktur und damit auch keine besonderen Organe	Werkleitung, Werkausschuss, Bürgermeister, Gemeinderat
Geschäftsführung und Vertretung	Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter	Werkleitung
Leistungsstruktur	lange Entscheidungswege und parzellierte Zuständigkeiten	kürzere Entscheidungswege und weniger parzellierte Zuständigkeiten
Personalwesen	eingebunden in das öffentliche Dienstrecht; die Gemeinde ist Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Beschäftigten	eingebunden in das öffentliche Dienstrecht; die Gemeinde ist Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Beschäftigten; beschränkt eigene Personalwirtschaft (§ 7 EigbVO)
Personalvertretung / Betriebl. Mitbestimmung	unterliegen dem Landespersonalvertretungsgesetz; Personalrat	
Unternehmerische Mitbestimmung	entfällt	entfällt
Haftung	Gemeinde haftet uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten	
Wirtschaftsplanung	Haushaltsplan; Vollzug durch kameralistische Verbuchung, Jahresrechnung	eigener Wirtschaftsplan (außerhalb des allgemeinen Haushalts); kaufmännische Buchführung; Jahresabschluss
Finanzierung	im Rahmen des Gesamthaushalts	beschränkt eigene Kreditwirtschaft
Rechnungswesen und Rechnungslegung – Ausführung des Wirtschaftsplanes	kassenmäßiger Vollzug durch kameralistische Verbuchung	kaufmännische Buchführung

Abrechnung	Jahresrechnung nach Gemeinderecht	Jahresabschluss (Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung / Anhang), Lagebericht
Prüfungswesen – örtliche Prüfung	Rechnungsprüfungsamt; Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde	Sachverständige Abschlussprüfer
Überörtliche Prüfung	Rechnungshof; Gemeindeprüfungsamt	Rechnungshof; Gemeindeprüfungsamt
Steuerrecht	Ist steuerlich relevant, wenn ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vorliegt, und unterliegt dann grundsätzlich allen Steuerarten (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer usw.)	
Bindung an VOB/VOL	ja (§ 31 GemHVO)	ja (§ 31 GemHVO)
Beteiligungsmöglichkeit Dritter	nein	nein

Quelle: Wegbeschreibung für die kommunale Praxis, Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, KB 2 (Kommunale Betriebe). Herausgegeben von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Juli 2004.
www.fes-kommunalakademie.de/

Anlage 3

Prüfschema: verbundenes Unternehmen oder Partnerunternehmen



Anlage 4

Checkliste für die Angebotseinholung

1. Allgemeines zum Wohnungsunternehmen

- Anzahl der Mitarbeiter (ggf. Mutter und Töchter einzeln aufführen)
- Anzahl der für eigene Zwecke genutzten Gebäude und sonstigen Nutzeinheiten, z. B. Geschäftsstelle / Vermietungsbüro / Hausmeisterbüro etc.
 - im Eigentum des WU oder angemietet
 - davon mit gültigem Bedarfsausweis
 - davon Denkmal
 - Anzahl der Standorte (Ein Standort kann aus mehreren Gebäuden in räumlichem Zusammenhang bestehen.)
- Gesamtnutzfläche der selbstgenutzten Gebäude und Räume
- Anzahl der genutzten Fahrzeuge
 - Leasing oder Eigentum
 - einschließlich Sonderfahrzeuge
 - nur solche, die nicht auch privat genutzt werden (= kein Audit)

2. Energieeinsatz im Unternehmen

- Bezogene Energie:
 - verwendete Energieträger,
 - geschätzte durchschnittliche Jahresverbrauchsmenge, ggf. Anzahl der Zählstellen / Zähler für alle verwendeten Energien:
 - Wärme: Erdgas, Fernwärme, Heizöl, Strom, Pellets, Holz, weitere
 - Betriebliche Prozesse und Hilfsenergien: Strom
 - Fahrzeuge: Diesel, Benzin
- Selbsterzeugte Energien:
 - zur Deckung des eigenen Energieverbrauchs im Rahmen der zu auditierenden Energiemengen (keine Belieferung an Mieter, kein Allgmeinestrom der vermieteten Gebäude)
PV-Anlagen / BHKWs vorhanden?
- Kann die Erfassung aller Verbräuche der im Unternehmen verwendeten Energieträger selbst vorgenommen werden? Wenn ja, Form der Datenlieferung:
 - Format der Verbrauchsdaten:
elektronisch (Excel, Access o.ä.) oder Papierform
 - Vollständigkeitsgrad der elektronisch erfassten Verbrauchsdaten

Anlage 5
BAFA-Merkblatt

Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Stand 08.07.2015

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/index.html



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt für Energieaudits

nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Änderungschronik.....	4
1. Allgemeines	5
1.1 Hintergrund	5
1.2 Kerninhalte des geänderten EDL-G	5
2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G	6
2.1 Unternehmensbegriff	6
2.2 Definition eines Nicht-KMU	8
2.4 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status.....	11
2.5 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits	12
3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits	13
3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs	13
3.2 Durchführung des Energieaudits	14
3.2.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten	17
3.2.2 Untersuchung des Transports von Unternehmen	18
3.2.3 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen	19
3.2.4 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort.....	19
3.2.5 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken	19
3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch	19
3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund.....	19
4. Energieauditor	20
5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits.....	21
5.1 Stichprobenverfahren des BAFA	21
5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits	22
5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G	23
5.4 Nachweis bei Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS in der Einführungsphase	23
6. Bußgeldvorschriften.....	24

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EN	Europäische Norm
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003
lfd.	Laufende
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer

Änderungschronik

1. Änderung am Merkblatt (Stand: 08.07.2015)

- Überarbeitung des Kapitels „2.1 Unternehmensbegriff“

1. Allgemeines

1.1 Hintergrund

Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Ziele zur Steigerung der Energieeffizienz gesetzt. Um einen Beitrag zur Erreichung des europäischen Energieeinsparziels zu leisten, wurde die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen, die am 04. Dezember 2012 in Kraft getreten ist.

Die Energieeffizienzrichtlinie sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. U.a. ist in Art. 8 Abs. 4-7 der Energieeffizienzrichtlinie geregelt, dass alle Mitgliedstaaten die Verpflichtung für Unternehmen, die kein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) sind, ein Energieaudit durchzuführen, vorsehen müssen.

Zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht wurde u.a. eine Anpassung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)¹ vorgenommen.

Am 22. April 2015 sind die Änderungen des EDL-G in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser Maßnahme gehört gleichzeitig zum Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und dient sowohl der nationalen wie der in der EU vereinbarten Energie- und Klimaschutzziele.

Dieses Merkblatt soll mit seinen Hinweisen Unternehmen die Anwendung des Gesetzes erleichtern. Unternehmen müssen jedoch in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Eine abschließende oder verbindliche Klärung aller bei der Gesetzesanwendung auftretenden Fragen ist nicht die Zielstellung dieses Merkblatts.

1.2 Kerninhalte des geänderten EDL-G

Das EDL-G schreibt in den §§ 8-8d nunmehr vor, dass **alle** Unternehmen, die **kein** kleines und mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, verpflichtet sind, erstmals bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen und gerechnet vom Zeitpunkt des ersten mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchzuführen.

Das BAFA hat gemäß § 8 c EDL-G Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits durchzuführen. Hierzu werden betroffene Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert, einen Nachweis zu erbringen, dass diese ein Energieaudit durchgeführt haben oder von dieser Pflicht freigestellt sind. Werden Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, die ein KMU sind, so haben diese eine Selbsterklärung abzugeben, dass sie nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits betroffen sind.

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 3 EDL-G führt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zudem eine öffentliche Liste (Energieauditorenliste), in der Personen aufgeführt sind, die auf Grund Ihrer fachlichen Qualifikation befähigt sind, Energieaudits nach § 8 EDL-G in den Unternehmen durchzuführen. Um auf dieser Liste geführt zu werden, müssen die Energieauditoren dem BAFA die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Energieauditors erst auf Anforderung des BAFA im Rahmen der Stichprobenkontrolle durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Regelungen bzgl. der Anforderungen und Qualifikationsnachweise von Energieaudits durchführenden Personen sind in einem gesonderten Merkblatt geregelt.

¹ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 578) geändert worden ist.

2. Adressaten der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 EDL-G

Die Hinweise in diesem Kapitel sind bewusst ausführlich gehalten, um Unternehmen die Prüfung zu erleichtern, ob sie Adressat der Energieauditpflicht nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 1 Nr. 4 EDL-G sind.

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind **alle** Unternehmen, die **keine** Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission sind.² Der Status eines verpflichteten Unternehmens ergibt sich somit aus der **Umkehrung der KMU-Definition**. Verpflichtet sind demnach sog. **Nicht-KMU, unabhängig von der jeweiligen Branche oder dem Tätigkeitsbereich**.

Der Begriff des Unternehmens ist weit zu verstehen und umfasst:

- Jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- Kommunale Regiebetriebe
- Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten

2.1 Unternehmensbegriff

Die Definition des Unternehmens richtet sich nach der KMU-Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003. Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Maßgeblich ist somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. Wirtschaftliche Betätigung meint eine Tätigkeit, die auf den Austausch von Leistungen oder Gütern am Markt gerichtet ist, d.h. auf die Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. Ferner ist eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Teilnahme am Wirtschaftsleben erforderlich. Eine Gewinnerzielungsabsicht hingegen ist für das Vorhandensein einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht erforderlich. Auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können daher grundsätzlich wirtschaftlich tätig sein und zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sein.

Das verpflichtete Unternehmen ist hierbei die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe. Dies ergibt sich aus der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003. In dieser wird zunächst von den eigenständigen Unternehmen ausgegangen und im Anschluss daran werden die Beziehungen der eigenständigen Unternehmen zu anderen Unternehmen berücksichtigt. Grundlage der Bewertung ist also die rechtlich selbständige Einheit.

Auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung können als Unternehmen gelten, wenn sie zur Erzielung eines Leistungsaustauschs am Markt eingesetzt werden. Erforderlich ist lediglich eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit. Daher gelten auch kommunale Eigenbetriebe als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Auf Grund der fehlenden hinreichenden Selbstständigkeit gegenüber der Gebietskörperschaft, sind kommunale Regiebetriebe nicht als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission anzusehen.

Bei kommunalen Unternehmen ist das verpflichtete Unternehmen jede organisatorisch selbstständige Einheit; auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an.

² Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

Auf Grund der weiten Definition des Begriffs der "wirtschaftlichen Betätigung" verbleiben nur wenige Bereiche der Wirtschaftstätigkeit, die aufgrund ihres hoheitlichen Charakters vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen und Einheiten, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, können sich im Hinblick auf die Unternehmenseigenschaft Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Die Beurteilung, ob eine Einrichtung bzw. Einheit zur Hoheitsverwaltung zählt, richtet sich nicht nach der (privat- oder öffentlich-rechtlichen) Rechtsnatur der Einrichtung bzw. Einheit, sondern nach den wahrgenommenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten. Maßgeblich ist, inwieweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

An einer wirtschaftlichen Tätigkeit fehlt es jedenfalls dann, wenn der Staat als öffentliche Hand bzw. Behörden in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln. Das ist der Fall, wenn es sich bei der betreffenden Tätigkeit um eine Aufgabe handelt, die Teil der wesentlichen Aufgaben des Staates ist oder ihrem Wesen, ihrem Ziel und den für sie geltenden Vorschriften nach mit diesen Aufgaben verbunden ist. Sofern in den jeweiligen Bereichen nicht Marktmechanismen eingeführt sind, stellen Tätigkeiten, die untrennbarer Teil der Vorrechte einer Behörde sind und vom Staat ausgeübt werden, im Allgemeinen keine wirtschaftlichen Tätigkeiten dar. Auch bestimmte Tätigkeiten der sozialen Sicherung können als nicht-wirtschaftlich gelten.

Dementsprechend gilt für öffentliche Einrichtungen und Einheiten, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist: Kann die betreffende Aufgabe bzw. Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden, liegt insoweit eine hoheitliche und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

Beispiele für hoheitliche / nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Aufgaben:

- Aufgaben aus den Bereichen Gefahrenabwehr, Polizei und Justiz,
- Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht nach dem jeweils einschlägigen Bundes- oder Landesrecht mit pflichtbefreiender Wirkung auf private Dritte übertragen werden können. Darauf, ob die Aufgabe tatsächlich übertragen wurde, kommt es nicht an.
- Aufgaben staatlich finanzierter Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen und Kindergärten,
- Aufgaben der Verwaltung gesetzlicher Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z.B. gesetzliche Krankenkasse)

Sofern Unklarheiten bei der Einordnung bestehen, können als Hilfestellung zur Abgrenzung der wirtschaftlichen Betätigung von der hoheitlichen Betätigung auch die Grundsätze des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) herangezogen werden. Die Anlehnung an das Körperschaftssteuergesetz bezieht sich nur auf die Abgrenzung der wirtschaftlichen von der hoheitlichen Betätigung.

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Einrichtungen, die **überwiegend hoheitliche Tätigkeiten** wahrnehmen.

Werden in einer Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch hoheitliche bzw. nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten wahrgenommen, wird im Rahmen des EDL-G grundsätzlich darauf abgestellt, welche Tätigkeiten überwiegen. Bei der Beurteilung der Tätigkeit wird auf den Kernbereich der Aufgabe abgestellt. Der wirtschaftliche Tätigkeitszweig darf lediglich ein untergeordneter Tätigkeitszweig innerhalb der mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Einrichtung sein. Sind Tätigkeiten, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, derart eng verflochten, dass eine Trennung nicht möglich ist, liegt eine Einrichtung mit überwiegend hoheitlichen Aufgaben vor, wenn die Ausübung öffentlicher Gewalt überwiegt. Eine derartige Verflechtung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Bereiche mit wirtschaftlichen und die Bereiche mit hoheitlichen Tätigkeiten nicht über jeweils eigene Betriebstätten sowie eigene Personal- und Sachmittel verfügen.

Überwiegen die hoheitlichen Tätigkeiten, ist kein Energieaudit durchzuführen.

Übt eine Einrichtung hingegen überwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten aus, erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits grundsätzlich nur auf diese wirtschaftlichen Tätigkeiten, nicht jedoch auf den hoheitlichen Bereich der Einrichtung. Einrichtungen mit überwiegend wirtschaftlicher Tätigkeit können zudem nur dann einem Energieaudit unterzogen werden, wenn die Bereiche klar und organisatorisch von den Bereichen mit hoheitlichen Aufgaben getrennt sind und die Energieverbräuche der Bereiche mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfassbar und zuordenbar sind.

2.2 Definition eines Nicht-KMU

Die folgenden Hinweise stützen sich zur Abgrenzung eines Nicht-KMU auf die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die dazu erfolgten Veröffentlichungen der EU-Kommission.³

Zur Einordnung eines Unternehmens als Nicht-KMU sind die Mitarbeiterzahlen und die finanziellen Schwellenwerte zu berücksichtigen. Ferner sind eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand zu unterscheiden. Ist das Unternehmen nicht eigenständig, sondern Partner oder Teil von anderen Unternehmen oder hält selbst Anteile, ist dies bei der Beurteilung der KMU-Eigenschaft zu berücksichtigen. Es ist daher in jedem Fall eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Bewertung, ob ein Unternehmen ein sog. Nicht-KMU ist und damit zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, obliegt den Unternehmen selbst.

Als **Nicht-KMU** gilt,

- wer 250 oder mehr Personen beschäftigt **oder**
- wer weniger als 250 Personen beschäftigt, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz⁴ und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme hat.

Als Nicht-KMU gilt ein Unternehmen auch dann bereits, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Unternehmen erwerben bzw. verlieren den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten sowie bei neugegründeten Unternehmen bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

- **Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte**

Ausschlaggebend für die Einstufung eines Unternehmens ist zunächst die Mitarbeiterzahl von 250 oder mehr Personen. Wird dieser Grenzwert überschritten, kann ein Unternehmen keinen KMU-Status erreichen, auch wenn Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter den festgelegten Grenzwerten liegen.

Die für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legenden Daten sind in Anhang Titel I Art. 4 der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 geregelt. Danach beziehen sich die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Insbesondere zählen dazu

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (z.B. auch Leiharbeiter),
- mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden anteilig berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben Personen im Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub sowie Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen mit

³ Siehe z.B. auch „Die neue KMU-Definition – Benutzerhandbuch und Erklärungen“ <http://bookshop.europa.eu/de/die-neue-kmu-definition-pbNB6004773/>

⁴ Bei Unternehmen, die keinen Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, wie z.B. bei Banken, ist als Umsatzgröße das operative Ergebnis ohne Wertminderungen und Verwaltungsaufwendungen, einschließlich des Zinsüberschusses, Provisionsüberschusses, Handelsergebnis und der sonstigen betrieblichen Erträge heranzuziehen.

einem Berufsausbildungsvertrag. Beschäftigte im Ausland sind bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl zu berücksichtigen.

Um die durchschnittliche Mitarbeiterzahl der entsprechenden Betrachtungsperiode zu bestimmen, sollte folgende Rechnung durchgeführt werden:

1. Ermittlung der Anzahl der Vollzeitäquivalente eines jeden Monats des Geschäftsjahrs
2. Addition der jeweiligen Vollzeitäquivalente der Monate
3. Division der Summe der Vollzeitäquivalente durch die Anzahl der Monate im Geschäftsjahr

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes sind die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse zu Grunde zulegen, die das Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern fließen nicht in den Umsatz ein. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte des Unternehmens.⁵

▪ Beispiel zur Berechnung der Mitarbeiterzahl

Das Geschäftsjahr des Unternehmens A läuft vom 1. April bis 31. März des Folgejahres. Am Stichtag zur Ermittlung des Status des Unternehmens für die erste Verpflichtungsperiode (31. Dezember 2014 (s.u.)) sind die jüngsten vorliegenden Abschlüsse die für das Geschäftsjahr bis zum 31. März 2014. Das bedeutet, dass Unternehmen A die Zahl der Beschäftigten für diesen Zeitraum berechnen muss.

Am 1. April 2013 hatte das Unternehmen A fünf mitarbeitende Eigentümer und 235 Mitarbeiter. Am 10. Juli 2013 kommen weitere 20 Mitarbeiter hinzu. Weitere Änderungen gab es nicht. Somit hat das Unternehmen A für 3 Monate des Geschäftsjahres (April, Mai und Juni) insgesamt 240 Mitarbeiter und für 9 Monate des Jahres (Juli 2013 bis März 2014) insgesamt 260 Mitarbeiter.

Die Berechnung für das Gesamtjahr sieht somit wie folgt aus: $[(240 \times 3) + (260 \times 9)] / 12 = 255$

Unternehmen A liegt damit über dem Schwellenwert von 250 Mitarbeitern am Stichtag. Da das Unternehmen jedoch erst im Laufe des Jahres Personal aufgebaut hat und damit den Schwellenwert von 250 Mitarbeitern überschritten hat, ist vor dem Hintergrund, dass Unternehmen die Schwellenwerte zwei Jahre in Folge überschreiten müssen, auch die Mitarbeiterzahl des vorhergehenden Geschäftsjahres zu ermitteln.

▪ Beispiel für Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Nicht-KMU-Status sind

Wie erwähnt, erwerben oder verlieren Unternehmen den KMU-Status erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreiten.

Daher muss bei Unternehmen, welche nah an der Schwelle zum Status eines Nicht-KMU sind bzw. kürzlich gewachsen oder geschrumpft sind, möglicherweise über mehrere Perioden zurückgerechnet werden, um festzustellen, ob das Unternehmen den Status als Nicht-KMU hat.

So ist z.B. ein Unternehmen, welches die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte überschritten hat, und lediglich im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status die Schwellenwerte unterschreitet, nach wie vor als Nicht-KMU einzustufen und somit verpflichtet ein Energieaudit durchzuführen. Andererseits sind Unternehmen, die z.B. die letzten fünf Jahre die Schwellenwerte unterschritten haben und somit ein KMU waren, auch dann weiterhin als KMU einzustufen, wenn sie im letzten Geschäftsjahr vor dem bzw. am Stichtag zur Ermittlung des Status diese Werte überschreiten.

Bei Unternehmen, die in jährlicher Abfolge die Schwellenwerte jeweils über- und dann wieder unterschritten haben, muss zur Feststellung des Status bis zu dem Zeitraum zurückgerechnet werden, bei dem das Unternehmen zwei Jahre in Folge den gleichen Status hatte. Bei Unternehmen, die nie den gleichen Status zwei Jahre in Folge hatten, bestimmt der Status des Gründungsjahres, ob ein Unternehmen als KMU oder Nicht-KMU gilt.

⁵ Weitere Einzelheiten zur Definition der Hauptvermögenswerte siehe Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11-31.

- **Eigenständige Unternehmen**

Ein Unternehmen ist dann eigenständig, wenn es

- völlig unabhängig ist oder
- weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem anderen Unternehmen hält, und/oder Außenstehende weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an dem Unternehmen halten.

Bei mehreren Investoren mit Beteiligungen von jeweils unter 25 % ist ein Unternehmen dann als nicht eigenständig einzustufen, sofern es sich bei diesen Investoren um miteinander verbundene Unternehmen handelt (s.u.).

Ausnahmsweise gilt ein Unternehmen trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % als eigenständiges Unternehmen, sofern es sich bei den Investoren um

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“,
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds oder
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern

handelt.

- **Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen**

Ist ein Unternehmen kein eigenständiges Unternehmen, sind die Verhältnisse zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen.

Nur wenn ein Unternehmen eigenständig ist, darf es isoliert betrachtet werden. Wichtig ist hierbei, dass es unerheblich für die Einordnung als verbundenes oder Partnerunternehmen ist, ob die Verflechtungen zu anderen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union bestehen. So sind z.B. bei multinationalen Konzernen auch die Gesellschaften in Drittländern außerhalb der EU zu berücksichtigen. Der Klarstellung halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass diese Regelungen nur bei zur Ermittlung des Nicht-KMU Status gelten; im Rahmen der Durchführung eines Energieaudits nach deutschem Recht müssen nur solche Standorte erfasst werden, welche sich in Deutschland befinden (siehe Punkt 3.1).

Partnerunternehmen sind Unternehmen, die umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen eingehen, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die nicht eigenständig, aber auch nicht miteinander verbunden sind. Ein Unternehmen ist Partnerunternehmen eines anderen Unternehmens, wenn:

- es einen Anteil zwischen 25 % und 50 % an diesem anderen Unternehmen hält,
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und 50 % an dem Unternehmen hält,
- das Unternehmen keinen konsolidierten Abschluss erstellt, in den dieses andere Unternehmen durch Konsolidierung einbezogen wird, und nicht durch Konsolidierung in den Abschluss dieses bzw. eines weiteren Unternehmens, das mit diesem verbunden ist, einbezogen wird.

Verbundene Unternehmen geben die wirtschaftliche Lage von Unternehmen wieder, die entweder durch mittelbare oder unmittelbare Kontrolle der Mehrheit ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte (auch durch Vereinbarungen oder in manchen Fällen durch natürliche Personen wie Aktionäre) oder durch die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, einer Unternehmensgruppe angehören. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

- **Berechnung der Daten bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Bei Partnerunternehmen müssen zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens anteilmäßig zu den eigenen Daten addiert werden. Dieser Anteil spiegelt den Prozentsatz der gehaltenen Aktien oder Stimmrechte unter Berücksichtigung des jeweils höheren Prozentsatzes wider. Beträgt z.B. der Anteil eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen 30 %, so sind 30 % der Mitarbeiterzahl, des Umsatzes und der Bilanzsumme dieses anderen Unternehmens zu den Daten des Unternehmens zu addieren. Bei mehreren Partnerunternehmen ist die gleiche Berechnung für jedes der Partnerunternehmen anzustellen, das dem Unternehmen unmittelbar vor- oder nachgelagert ist.

Bei verbundenen Unternehmen sind zur Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des anderen Unternehmens zu 100 % zu den eigenen Daten hinzuzurechnen, sofern diese nicht bereits im konsolidierten Jahresabschluss enthalten sind.

- **Beteiligung öffentlicher Stellen**

Ein Unternehmen ist auch dann ein Nicht-KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden. Wie oben bereits aufgeführt, verliert ein Unternehmen den KMU-Status trotz einer Beteiligung von über 25 % aber unter 50 % u.a. dann nicht, sofern es sich bei der Beteiligung um eine autonome Gebietskörperschaft mit einem Haushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern handelt.

2.4 Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status

Als Stichtag zur Ermittlung der Schwellenwerte und des Status eines Unternehmens wird für die erste Verpflichtungsperiode der 31. Dezember 2014 festgesetzt. Die für die Feststellung des Status eines Unternehmens zu ermittelnden Daten sind somit auf Basis des Geschäftsjahrs, welches am 31. Dezember 2014 endet bzw. für Geschäftsjahre welche im Jahr 2014 enden, zu beziehen.

Der Stichtag für die nachfolgenden Verpflichtungsperioden ist der 31. Dezember des Jahres, welches im Abstand von drei Jahren auf das Jahr der Durchführung des vorhergehenden Energieaudits folgt. Wenn somit z.B. das Energieaudit am 15.08.2015 abgeschlossen wird, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. Nicht-KMU-Status der 31.12.2018. Wenn das erste Energieaudit beispielsweise bereits im Jahr 2013 durchgeführt wurde, ist der nächste Stichtag zur Feststellung des KMU bzw. Nicht-KMU-Status der 31.12.2016.

Sofern sich der Status des Unternehmens nach dem Stichtag bis zum Erfüllungszeitpunkt (erster Erfüllungszeitpunkt 05. Dezember 2015) ändert, sich z.B. die Mitarbeiterzahl wesentlich reduziert oder erhöht, hat diese keine Auswirkungen auf die zum Stichtag festgestellte Verpflichtung nach § 8 EDL-G. Relevant ist eine Veränderung der Mitarbeiterzahl insofern nur vor dem Hintergrund einer in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gegebenen Unterschreitung der Kriterien für den Status als Nicht-KMU und damit dem Entfall der Verpflichtung zur Durchführung eines wiederholten Energieaudits.

- **Neugründung von Unternehmen**

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum am Stichtag vorlegen kann, werden die Schwellenwerte zum jeweiligen Stichtag nach Treu und Glauben geschätzt.

Als neu gegründete Unternehmen gelten nur solche, die unter Schaffung von im Wesentlichen neuem Betriebsvermögen ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen und nicht durch Umwandlung entstanden sind. Neu geschaffenes

Betriebsvermögen liegt vor, wenn über das Grund- und Stammkapital hinaus weitere Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens erworben, gepachtet oder geleast wurden. Der Begriff der Umwandlung umfasst sämtliche Änderungen bereits bestehender Konstruktionen, sei es durch Kauf, Ausgliederungen oder Überlassung von Unternehmensteilen an Dritte und ähnliche Fallgestaltungen. Demnach gelten z.B. folgende Konstellationen nicht als Neugründung:

- Verschmelzung, Spaltung (Abspaltung, Aufspaltung, Ausgliederung) oder ein Formwechsel,
- Entstehung eines neuen Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge, Übernahme eines in Insolvenz befindlichen Unternehmens im Rahmen eines asset deals durch einen Investor.

Bei Neugründung eines Unternehmens, welches die Kriterien eines Nicht-KMU erfüllt, sind Übergangsfristen für die Durchführung eines Energieaudits vorgesehen. Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, bei der Durchführung des Energieaudits einen repräsentativen Zeitraum für die Bestimmung der energiebezogenen Leistung zugrunde zu legen, wird ab dem Beginn der erstmaligen Betriebsaufnahme ein Zeitraum von 20 Monaten zur Durchführung des ersten Energieaudits gewährt.

▪ **Umstrukturierung / Umwandlung**

Als „Umwandlung“ gilt jede Umwandlung von Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz oder jede Übertragung sämtlicher Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

Geht durch die Umwandlung eines Unternehmens, welches bereits ein Energieaudit nach den Anforderungen des § 8 EDL-G durchgeführt hat, dessen wirtschaftliche und organisatorische Einheit nahezu vollständig auf ein anderes Unternehmen über, so gilt für das andere Unternehmen das bereits durchgeführte Energieaudit als Nachweis der Durchführung gegenüber dem BAFA. In diesem Fall gelten die Regelungen bzgl. der Durchführung von Wiederholungsaudits. Die Formulierung „wirtschaftliche und organisatorische Einheit“ impliziert, dass für eine Heranziehung der Daten die Substanz des Unternehmens nach der Umwandlung im Wesentlichen unverändert geblieben sein muss. Lediglich geringfügige Abweichungen hiervon sind unschädlich.

2.5 Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

Unternehmen sind von der Pflicht nach § 8 Absatz 1 EDL-G freigestellt, wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt entweder

- ein Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS)

eingerrichtet haben.

Es ist hierbei unschädlich, wenn bei Unternehmen mit mehreren Standorten unterschiedliche Systeme (d. h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001, EMAS oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch EMAS) betrieben werden. Es können einzelne Standorte von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens erfasst wird und sich die von der Nachweisführung ausgenommenen Standorte auf insgesamt nicht mehr als zehn Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen.

Weiterhin ist es auch zulässig, wenn Unternehmen mit mehreren Standorten Mischsysteme aus Energiemanagementsystemen und/oder Umweltmanagementsystemen und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 betreiben (d.h. mehrere Zertifikate nach DIN EN ISO 50001 und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder mehrere Zertifikate nach EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1 oder Zertifikate sowohl nach DIN EN ISO 50001 als auch EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1).

Unternehmen, die sich dafür entscheiden, über die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits hinauszugehen und ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen, soll kein Nachteil daraus erwachsen, dass sie eine ambitioniertere Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz einführen. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits und daher möglicherweise nicht bis zum 05. Dezember 2015 vollständig abgeschlossen werden kann, sind diese Unternehmen im ersten Jahr nach dem Stichtag bei der Nachweisführung entlastet.

Weitere Informationen zu den Regelungen der Nachweisführung sind in Kapitel 5 beschrieben.

3. Erfüllung der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits

3.1 Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

Von der Repräsentativität des Energieaudits wird in jedem Fall dann ausgegangen, wenn auf der Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst wird. Es muss somit zunächst die Basis des gesamten Energieverbrauchs definiert werden, um bei der Durchführung des Energieaudits eine Konzentration auf die wesentlichen Energieverbraucher vornehmen zu können.

Der gesamte Energieverbrauch wird hierbei definiert, als die Menge der eingesetzten und vom Unternehmen selbst verbrauchten Endenergie in dem maßgeblichen betrachteten Zeitraum im gesamten Unternehmen. Hierbei sind alle Energieträger zu berücksichtigen (Strom, Brennstoffe, (Fern/Nah-) Wärme, erneuerbare Energieträger, Kraftstoffe, etc.). Ein Unternehmen ist dabei die rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe bzw. Betriebsteile. Dementsprechend gelten rechtlich selbständige Tochtergesellschaften als eigene Unternehmen; der gesamte Energieverbrauch einer Tochtergesellschaft ist nicht Bestandteil des gesamten Energieverbrauchs der jeweiligen Muttergesellschaft.

Es müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden. Auch Verkaufsräume, Verwaltungsräume, Lagerräume oder vergleichbare Räumlichkeiten sind bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen, wenn das Unternehmen in diesen Energieträger einsetzt bzw. verbraucht.

Das Energieaudit ist dann als verhältnismäßig einzustufen, wenn es sich bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs auf die in Deutschland und damit im Geltungsbereich des EDL-G befindlichen Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und den Transport beschränkt. Gleichwohl können diese im Ausland befindlichen Standorte einer dort geltenden Energieauditpflicht unterliegen.

▪ Besonderheiten bei Gebäuden

Bei Gebäuden sind die Energieverbräuche grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches das Gebäude (bzw. auch eine einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Das ist, unbeschadet der Eigentümerstrukturen, üblicherweise der jeweilige Nutzer bzw. Mieter, welcher unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat.

Bei vermieteten oder verpachteten Gebäuden, bei denen das Unternehmen keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat, kann somit von einer Untersuchung dieser Gebäude abgesehen werden. Denn für Bauherren bzw. Eigentümer von Gebäuden bestehen durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) Vorschriften bezüglich Energienachweisen von Gebäuden, bei denen der Energieverbrauch sowie Potenziale zur Energieeinsparung vergleichbar einem Energieaudit aufgezeigt werden.

Die Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Energieaudits ist ferner dann gegeben, wenn Baudenkmäler, für welche die Vorschriften über die Vorlage von Energieausweisen bei Verkauf und Vermietung nicht gelten (§ 16 Abs. 5 EnEV), nicht zu berücksichtigen sind.

Auch Standorte, an denen vorübergehend oder längerfristig keine Mitarbeiter beschäftigt sind, sind in den gesamten Energieverbrauch mit einzubeziehen.

Bei Mitarbeitern, welche von zu Hause aus arbeiten, braucht der Energieverbrauch dieser Mitarbeiter in ihren Wohnungen nicht berücksichtigt werden.

▪ Besonderheiten bei vorübergehenden Standorten

Die vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von Energieaudits ist dann gegeben, wenn sich das Energieaudit auf bleibende Standorte bezieht. Somit sind zeitweilige Standorte, die durch eine Organisation eingerichtet werden, um spezifische Arbeiten oder eine Dienstleistung über einen begrenzten Zeitraum auszuführen und der kein ständiger Standort werden wird (z. B. eine Baustelle), von der Energieauditpflicht ausgenommen. Der Energieverbrauch dieser vorübergehenden Standorte ist somit nicht in den gesamten Energieverbrauch einzubeziehen.

- **Besonderheiten beim Transport**

Auch der Transportbereich (Straße, Schiene, Schiff, Flugzeug) ist im Energieaudit zu berücksichtigen. Hierbei sind jedoch nur die Energieverbräuche der Fahrzeuge zu berücksichtigen, die dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und die vom Unternehmen getragen werden.

Bei der Berechnung des Energieverbrauchs von Transportaktivitäten können plausible Schätzungen auf Basis überprüfbarer Daten (z.B. Ausgaben) in den Fällen angewandt werden, in denen keine tatsächlichen Nutzungsdaten (z.B. verbrauchte Mengen in Form von Litern) vorliegen.

Folgende Verbräuche können bei der Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs ausgenommen werden:

- Energieverbräuche von Dienstwagen durch Mitarbeiter, welche diese auch privat nutzen
- Energieverbräuche für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden (dieser Kraftstoff ist im Gesamtenergieverbrauch des Dritten (sofern Nicht-KMU) zu berücksichtigen).

Grenzüberschreitender Verkehr ist dann zu berücksichtigen, wenn dieser in Deutschland beginnt oder endet.

- **Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch**

Weiterhin ist nachfolgend aufgeführter Energieverbrauch nicht als Teil des Gesamtenergieverbrauchs zu berücksichtigen:

- Energie, welche nicht vom Unternehmen genutzt wird, sondern lediglich an Dritte geliefert wird
- Energieverbrauch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Energieverbrauch internationaler Transporte, welche weder in Deutschland starten noch enden (außer das Unternehmen möchten diesen Energieverbrauch mit einbeziehen)

- **Bezugszeitraum**

Bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs sollte ein Bezugszeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten zugrunde gelegt werden, welche den Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status umfasst. Der Bezugszeitraum sollte für alle Energieträger der gleiche sein. Wenn Daten für Teile des Bezugszeitraums fehlen, können Schätzungen verwendet werden, um etwaige Lücken zu schließen.

- **Nachweisbare Datengrundlage**

Die zur Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs genutzte Datengrundlage sollte nachweisbar und überprüfbar sein. Insbesondere sind dies z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungen und Zählerstände sowie evtl. vom Versorger bereitgestellte Lastgänge. Sofern nachweisbare Daten zum Energieverbrauch teilweise nicht vorliegen, können plausible Schätzungen auf Basis anderweitiger (nach Möglichkeit nachweisbarer) Daten vorgenommen werden.

3.2 Durchführung des Energieaudits

Sofern das Unternehmen zum Erfüllungszeitpunkt (erster Zeitpunkt 05. Dezember 2015) kein gültiges, zertifiziertes

- Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) oder
- ein Mischsystem von Energie- und Umweltmanagementsystemen (siehe Punkt 2.5) eingerichtet hat,

welches mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens abdeckt (und diese Unternehmen sich in der ersten Periode auch nicht selbst verpflichten ein solches einzuführen), besteht die Pflicht zur Durchführung von Energieaudits nach § 8a EDL-G.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Regelungen sich auf die Durchführung von Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 beziehen. Diese dürfen nicht mit internen oder externen Audits nach der DIN EN ISO 50001 oder nach EMAS verwechselt werden. In diesem Merkblatt werden keine Regelungen zur Durchführung eines Zertifizierungsprozesses bei Energie- oder Umweltmanagementsystemen getroffen.

Die Pflicht zur Durchführung des ersten Energieaudits gilt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 EDL-G als erfüllt, wenn zwischen dem 04. Dezember 2012 und dem 05. Dezember 2015 ein Energieaudit durchgeführt worden ist, das den Anforderungen nach § 8a EDL-G entspricht.

Die Pflicht zur Durchführung eines Wiederholungsaudits gilt nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 EDL-G als erfüllt, wenn gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits bzw. des vorhergehenden Energieaudits mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe von § 8a EDL-G durchgeführt wird. Die im Energieaudit verwendeten Daten dürfen sich nicht auf einen Zeitraum beziehen, welcher bereits in vorherigen Energieaudits zugrunde gelegt wurde.

▪ **Anforderungen der DIN EN 16247-1**

Das Energieaudit muss nach § 8a Absatz 1 Nr. 1 EDL-G den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht. Die Einhaltung der Folgenormen, DIN EN 16247-2 bis DIN EN 16247-5 ist nach § 8 ff. EDL-G nicht verpflichtend.

Gemäß der DIN EN 16247-1 ist ein Energieaudit eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.

Ziel ist es, Energieflüsse und Potenziale für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren. In einem weiteren Schritt werden die verschiedenen Maßnahmen durch Investitions-/Wirtschaftlichkeitsberechnungen monetär bewertet, so dass Unternehmen im Ergebnis auf einen Blick erfassen können, welche Investitionen sich in welchem Zeitraum rechnen. Nachfolgend sind die zu einem typischen Auditprozess gehörenden Elemente stichpunktartig aufgeführt. Diese Auflistung dient nur zur ersten Orientierung, maßgeblich sind die Regelungen der DIN EN 16247-1.

1. **Einleitender Kontakt:** Der Energieauditor muss mit der Organisation die Rahmenbedingungen der Beratung festlegen. Insbesondere sind die mit der Beratung verbundenen Ziele und Erwartungen zu bestimmen sowie die Kriterien, an denen Energieeffizienzmaßnahmen gemessen werden sollen.
2. **Auftakt-Besprechung:** Hier sind insbesondere die zu liefernden Daten, Anforderungen an Messungen und Vorgehensweisen für die Installation von Messausrüstungen zu erläutern. Ferner sollte die konkrete Abstimmung über die praktische Durchführung des Energieaudits geklärt werden. Dazu gehört, dass das Unternehmen eine für die Begleitung des Energieaudits verantwortliche Person benennt.
3. **Datenerfassung:** Der Energieauditor muss Informationen und Daten erfassen wie beispielsweise über die Energie verbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen und die quantifizierbaren Parameter, die den Energieverbrauch beeinflussen. Vorherige Untersuchungen im Unternehmen in Bezug auf Energie und Energieeffizienz sowie Energietarife, aber auch Konstruktions-, Betriebs- und Wartungsdokumente und relevante Wirtschaftsdaten sind hier zu berücksichtigen.
4. **Außeneinsatz:** Der Energieauditor muss das zu prüfende Objekt begehen, um den Energieeinsatz zu evaluieren und Bereiche und Prozesse zu ermitteln, wo zusätzliche Daten benötigt werden. Arbeitsabläufe sowie das Nutzerverhalten und ihr Einfluss auf den Energieverbrauch und die Effizienz sind zu untersuchen. Auf dieser Basis sollen erste Verbesserungsvorschläge generiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Messungen unter realen Bedingungen stattfinden und verlässlich sind.
5. **Analyse:** In dieser Phase stellt der Energieauditor die bestehende Situation der energiebezogenen Leistung fest. Hierbei sollte eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs auf der Verbrauchs- und Versorgungsseite stattfinden. Auf dieser Grundlage bestimmt er Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz. Diese Verbesserungsmöglichkeiten müssen nach festgelegten Kriterien bewertet werden. Die Zuverlässigkeit der Daten, die angewandten Berechnungsmethoden sowie die getroffenen Annahmen sind aufzuzeigen.
6. **Bericht:** Der Bericht des Energieauditors muss transparent, schlüssig und nachvollziehbar sein. Er enthält eine Zusammenfassung, allgemeine Informationen zum Hintergrund, die Dokumentation der Energieberatung und eine Liste der Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz mit
 - a. Empfehlungen und Plänen zur Umsetzung,
 - b. Annahmen, die für die Berechnung der Einsparungen verwendet wurden,
 - c. Informationen über anwendbare Zuschüsse und Beihilfen,
 - d. geeigneter Wirtschaftlichkeitsanalyse,
 - e. Vorschlägen für Mess- und Nachweisverfahren für eine Abschätzung der Einsparung nach der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen,
 - f. möglichen Wechselwirkungen mit anderen vorgeschlagenen Empfehlungen und
 - g. Schlussfolgerungen.

7. **Abschlussbesprechung:** In der abschließenden Besprechung präsentiert der Energieauditor seine Ergebnisse, erklärt diese bei Bedarf und übergibt den Bericht.

- **Weitergehende Bestimmungen nach § 8a Absatz 1 Nr. 2-5 EDL-G**

Die weiteren Anforderungen nach § 8a Absatz 1 Nr. 2-5 EDL-G an die durchzuführenden Energieaudits werden nachfolgend erläutert:

Das Energieaudit muss nach § 8a EDL-G eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung (Transport) mit einschließen. Das Energieaudit muss auf aktuellen, kontinuierlich oder zeitweise gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und zu den Lastprofilen basieren. Das Energieaudit muss zudem verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Der Verweis auf die DIN EN 16247-1 erhält somit eine Erweiterung/Einschränkung durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität (§ 8a Absatz 1 Nr. 5 EDL-G). Daher kann z.B. bei Vorliegen einer Vielzahl gleichartiger Standorte von einer aufwändigen Vor-Ort-Begehung einzelner Standorte abgesehen werden, solange die vom Außeneinsatz abgedeckten Standorte ein repräsentatives Bild über den Energieverbrauch des Unternehmens ergeben (siehe auch Punkt 3.2.1).

Sobald der Gesamtenergieverbrauch ermittelt wurde, sind Bereiche zu identifizieren, die zusammen betrachtet ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergeben. Davon ist in jedem Fall dann auszugehen, wenn die Bereiche mindestens 90 % des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen. Dies sind die Bereiche, welche vom Energieaudit erfasst werden müssen.

Das Unternehmen kann somit in jedem Fall 10 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit ausnehmen. Die Auswahl, ob Standorte, Anlagen, Prozesse oder Energieträger oder eine Kombination davon ausgenommen werden sollen, kann vom Unternehmen entschieden werden.

Nach der DIN EN 16247-1 sind bei der Erfassung der Energiedaten neben der Anwendung von Messverfahren auch anerkannte Schätzverfahren zulässig. Insbesondere bei nicht kontinuierlich gemessenen Verbrauchern, für die eine Ermittlung des Energieverbrauchs mittels Messung nicht oder nur mit einem erheblichen Aufwand möglich ist, kann der Energieverbrauch auch durch nachvollziehbare Hochrechnungen von bestehenden Betriebs- und Lastkennwerten, ggf. unter Einbeziehung zeitweise installierter Messeinrichtungen (zum Beispiel Stromzange, Wärmezähler) ermittelt werden. Für Geräte zur Beleuchtung und für Bürogeräte kann eine Schätzung des Energieverbrauchs mittels anderer nachvollziehbarer Methoden vorgenommen werden.

Energiekosten können hingegen nicht als Grundlage für die Bestimmung des Energieverbrauchs herangezogen werden. Die Verwendung von Kosten zur Bestimmung des Energieverbrauchs kann nur bei der Erstbewertung des gesamten Energieverbrauchs zur Identifikation der Bereiche mit wesentlichem Energieverbrauch genutzt werden.

Sofern von Dritten zur Verfügung gestellte Lastgänge vorliegen, sind diese zu analysieren und aufzubereiten.

- a) Untersuchung von Gebäuden

Bei angemieteten Standorten bzw. Räumlichkeiten können im Rahmen der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität des Energieaudits auch eigentums- und betreiberrechtliche Möglichkeiten zur Umsetzung aus dem Energieaudit abgeleiteter Maßnahmen Berücksichtigung finden. So brauchen z.B. Sanierungsmaßnahmen, welche das Unternehmen selber nicht durchführen kann, sondern allein der Vermieter als Eigentümer vornehmen könnte, nicht betrachtet zu werden.

Die Repräsentativität des Energieaudits wird auch dann als gewahrt angesehen, wenn auf eine Untersuchung der Gebäudehülle wie auch der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik

sowie der Warmwasserversorgung verzichtet wird, weil für das Gebäude ein gültiger, bedarfsbezogener Energieausweis nach § 18 EnEV vorliegt, der diese Bereiche vollständig abdeckt.⁶

Ein Energieaudit muss Gebäude jedenfalls nur dann erfassen, wenn der Energieverbrauchsbereich "Gebäude und Gebäudegruppen" im Unternehmen ein wesentlicher Energieverbrauchsbereich ist (Ausnahme von bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs möglich).

b) Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die im Rahmen des Energieaudits entwickelten Energieeffizienzmaßnahmen sollten nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse basieren.⁷ Wo die Anfertigung einer Lebenszykluskosten-Analyse einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt, weil Angaben des Herstellers dazu nicht verfügbar sind bzw. nur mit einem erheblichen Mehraufwand zu ermitteln sind, kann auf diese verzichtet werden. Die Berechnung von Amortisationszeiten ist jedoch in jedem Fall notwendig.

Sofern eine Lebenszyklus-Kostenanalyse auf Grund des unverhältnismäßigen Mehraufwands nicht durchgeführt werden kann, ist in diesem Fall neben der Berechnung von Amortisationszeiten auch eine Rentabilitätsrechnung, wie z.B. die Berechnung der internen Verzinsung oder des Kapitalwerts der Investition, durchzuführen. Hierzu sind die Annahmen bzgl. der Nutzungsdauer der Investitionsgüter in Jahren, der verwendete kalkulatorische Zinssatz sowie die verwendeten Energiepreise zu dokumentieren. Zusätzlich zu den Investitionskosten sollten auch die zu erwartenden Betriebskosten überschlägig geschätzt werden. Dies sind zumindest die Energie-, Wartungs- und Instandhaltungskosten.

c) Rückverfolgbarkeit der verwendeten Daten

Die für das Energieaudit verwendeten Daten müssen dem Unternehmen durch die das Energieaudit durchführende Person in einer Weise übermittelt werden, die es ihm ermöglicht, die Daten für historische Analysen und für die Rückverfolgung der Leistung aufzubewahren.

3.2.1 Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an ähnlichen Standorten verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn Energieaudits nur an einer repräsentativen Anzahl von Standorten durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können sogenannte Multi-Site-Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen Cluster von Standorten gebildet werden.

Die Prozesse oder Tätigkeiten müssen hierbei an allen Standorten im Wesentlichen gleichartig sein und mit ähnlichen Methoden und Verfahren durchgeführt werden. Wenn an einigen der in Betracht kommenden Standorte ähnliche, aber weniger Prozesse als an anderen Standorten durchgeführt werden, können sich diese Standorte für das Multi-Site Verfahren eignen, vorausgesetzt, dass diese/r Standort/e, an dem/denen die meisten Prozesse oder kritische Prozesse abgewickelt werden, einem vollständigen Energieaudit unterliegt/unterliegen.

Unternehmen, die ihre Geschäfte an verschiedenen Standorten durch miteinander verknüpfte Prozesse abwickeln, sind ebenfalls für die stichprobenartige Überprüfung geeignet. Sind die Prozesse an den einzelnen Standorten nicht ähnlich, aber deutlich miteinander verknüpft, so muss der Plan zur stichprobenartigen Überprüfung wenigstens ein Beispiel eines jeden Prozesses, der von dem Unternehmen durchgeführt wird, beinhalten.

Mögliche Kriterien zur Bildung von Clustern an Standorten sind z.B.:

⁶ Die Berücksichtigung des Vorhandenseins eines Energieausweises steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (Drucksache 17/1719).

⁷ Für die Berechnung von Lebenszykluskosten existieren verschiedene Tools. Einige Beispiele sind nachfolgend aufgeführt: LCC-Tool des ZVEI <http://www.zvei.org/Themen/Energieeffizienz/Seiten/Lebenszykluskosten-betrachten-Energieeffizienz-rechnet-sich.aspx> /LCC-Tool von ICLEI und Öko-Institut http://tool.smart-spp.eu/smartspp-tool/registration/login_de.php /Excel-Tool des Umweltbundesamtes http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/515/dokumente/lcc_tool.xls /Berechnungshilfen der Berliner Energieagentur <http://www.buy-smart.info/downloads/downloads4>

- Art der Tätigkeiten bzw. Hierarchiestufen (Verwaltungsgebäude, Filialen, etc.)
- Energieverbrauchsprofile
- Größe und Mitarbeiterzahl der Standorte
- Baujahr der Liegenschaften

Das Energieaudit ist dann als verhältnismäßig und repräsentativ anzusehen, wenn Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 an einer Anzahl an Standorten des jeweiligen Clusters durchgeführt werden, die der Quadratwurzel der Gesamtzahl an Standorten des jeweiligen Clusters, gerundet auf die höhere ganze Zahl, entspricht. Dies bedeutet, dass zunächst aus der Anzahl aller Standorte des Unternehmens geeignete Cluster an vergleichbaren Standorten zu bestimmen sind. Zur Bestimmung der vom Energieaudit zu erfassenden Standorte, ist in jedem gebildeten Cluster die Quadratwurzel aus der gesamten Anzahl an Standorten des Clusters zu ziehen. Die Auswahlkriterien für die zu untersuchenden Standorte innerhalb eines Clusters können u.a. folgende Aspekte beinhalten:

- Unterschiede in der Größe der Standorte;
- Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren;
- Komplexität der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden;
- Geographische Standortverteilung.
- Ergebnisse vorangegangener Energieaudits an den Standorten.

Im Rahmen der innerhalb von vier Jahren stattfindenden Wiederholungsaudits, gelten die oben beschriebenen Regelungen gleichermaßen. Bereits in vorangegangenen Energieaudits untersuchte Standorte sollten im Rahmen von Wiederholungsaudits nicht Gegenstand eines Energieaudits sein, sofern noch andere, nicht untersuchte Standorte in den gebildeten Clustern vorhanden sind.

Die in den untersuchten Standorten gewonnenen Erkenntnisse und mögliche Energieeffizienzmaßnahmenvorschläge müssen auf die nicht untersuchten Standorte übertragbar sein.

Es ist in den Energieauditunterlagen zu begründen und zu dokumentieren, welche Kriterien zur Bestimmung der jeweiligen Cluster und zur Bestimmung der untersuchten Standorte angewandt wurden. Aus den Energieauditunterlagen muss hervorgehen, inwiefern eine Vergleichbarkeit mit den anderen untersuchten und nicht untersuchten Standorten der jeweiligen gebildeten Cluster gegeben ist.

- **Multi-Site-Verfahren bei Partner- und verbundenen Unternehmen**

Das Multi-Site-Verfahren kann auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen ausgeweitet werden, sofern diese die Anforderungen an vergleichbare Standorte sowie die weiteren oben beschriebenen Regelungen erfüllen. Die Ausweitung des Multi-Site Verfahrens kann somit nur auf vergleichbare Standorte der jeweiligen Unternehmen erfolgen. Alle weiteren Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen sowie der Transport dieser Unternehmen müssen, sofern vorhanden, Gegenstand eines eigenständigen Energieaudits werden.

Sofern von der Möglichkeit zur Erweiterung des Multi-Site Verfahrens auf Partner- und/oder verbundene Unternehmen Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen oder Personen) von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Multi-Site Verfahren teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle sind diese Unterlagen vorzulegen.

Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

3.2.2 Untersuchung des Transports von Unternehmen

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Fahrzeugen verfügen, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung der Fahrzeuge der Außeneinsatz des

Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Fahrzeuge beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Fahrzeuge ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation des Fuhrparks ermöglicht wird.

3.2.3 Untersuchung von bestimmten vergleichbaren Abnahmestellen

Bei Unternehmen, die über eine Vielzahl an vergleichbaren Abnahmestellen verfügen, an denen keine Mitarbeiter beschäftigt sind, wird das Energieaudit als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn sich bei der Untersuchung dieser Abnahmestellen der Außeneinsatz des Energieauditors auf bestimmte, repräsentative Abnahmestellen beschränkt. Die Anzahl und Auswahl der Abnahmestellen ist vom Energieauditor zusammen mit dem Unternehmen zu bestimmen und muss derart erfolgen, dass eine verlässliche Bewertung der energetischen Gesamtsituation dieser Abnahmestellen ermöglicht wird.

3.2.4 Durchführung von Energieaudits verbundener Unternehmen am selben Standort

Bei Unternehmen, die als Partner- oder verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten, und die an einem gemeinsamen Standort tätig sind, kann ein Energieaudit des gesamten Standorts als Erfüllung der Pflicht der an diesem Standort ansässigen und einbezogenen Unternehmen gelten. Standorte werden hierbei als räumlich zusammenhängende Gebäude oder Gebäudegruppen definiert.

Das Energieaudit wird dann als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs des Standorts vom Energieaudit erfasst werden. Im Rahmen eines Standortaudits kann somit bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs des Standorts vom Energieaudit ausgenommen werden. Die Auswahl, ob Anlagen, Prozesse oder Energieträger oder eine Kombination davon ausgenommen werden sollen, kann auch hier vom Unternehmen entschieden werden.

Die Ergebnisse des Energieaudits sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren. Weitere Regelungen sind zwischen den Beteiligten zu treffen.

Alternativ können die einzelnen Unternehmen eigenständige Energieaudits durchführen.

3.2.5 Durchführung der Energieaudits im Rahmen von Energieeffizienznetzwerken

Am 3. Dezember 2014 unterzeichneten die Bundesregierung und 18 Verbände der deutschen Wirtschaft eine Vereinbarung, bis zum 31.12.2020 die Verbreitung von Energieeffizienz-Netzwerken zu fördern.

Die teilnehmenden Unternehmen werden von einer qualifizierten Energieberatung begleitet. Die Vernetzung der Unternehmen findet in einem regelmäßig stattfindenden moderierten Erfahrungsaustausch statt. Mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung setzt sich jedes teilnehmende Unternehmen ein eigenes Einsparziel und unterlegt dieses mit Maßnahmen. Die Anforderungen an Energieaudits durchführende Personen werden in Kapitel 4 beschrieben.

Um Synergiepotenziale optimal zu nutzen, können Unternehmen, die auf Grund des EDL-G ein Energieaudit durchführen müssen, dieses auch innerhalb eines Netzwerkprozesses erarbeiten, z.B. indem die am Netzwerk beteiligten Unternehmen gemeinsam Energieauditoren beauftragen oder sich gegenseitig auditieren.

3.2.6 Unternehmen ohne Energieverbrauch

Bei Unternehmen, welche als Nicht-KMU zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind, jedoch nachweislich keinen Energieverbrauch und keine Energiekosten haben (z.B. bei Vorrats- oder Mantelgesellschaften), kann im Hinblick auf die Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität von der Durchführung eines eigenständigen Energieaudits abgesehen werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich der Begriff des Energieverbrauchs nicht lediglich auf Strom und Gas bezieht, sondern alle Energieträger umfasst (s. Punkt 3.1).

3.2.7 Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund

Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, zu prüfen, wie bei verbundenen Unternehmen mit geringen Energieverbräuchen **Wiederholungsaudits** wesentlich vereinfacht werden können. Die im Folgenden beschriebenen Regelungen gelten somit **nicht für die Durchführung des ersten Energieaudits**.

Bei Unternehmen, die als verbundene Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission gelten und sich somit mehrheitlich im Besitz eines Unternehmens befinden, können Wiederholungsaudits im Gruppenverbund durchgeführt werden. Dies gilt analog für mehrheitlich im Besitz einer Kommune befindlichen Unternehmen. Hierbei gilt abweichend von der oben genannten Regelung, dass der gesamte Energieverbrauch auf die vom Gruppenaudit erfassten Unternehmen zu beziehen ist. Das Energieaudit wird in diesem Fall dann als verhältnismäßig und repräsentativ bewertet, wenn mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs der Gruppe vom Energieaudit erfasst sind.

Im Rahmen eines Gruppenaudits kann somit bis zu 10 % des gesamten Energieverbrauchs aller teilnehmenden Unternehmen vom Energieaudit ausgenommen werden. Neben Standorten, Anlagen, Prozessen oder Energieträgern können hier auch einzelne Unternehmen mit geringem Energieverbrauch, die in Summe nicht mehr als 10 % des Energieverbrauchs der Gruppe ausmachen, ausgenommen werden.

Sofern von der Möglichkeit zur Durchführung eines Energieaudits im Gruppenverbund Gebrauch gemacht wird, muss eine für die Durchführung des Energieaudits verantwortliche Stelle (Unternehmen bzw. Personen) in der Gruppe von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens in der Gruppe benannt werden. Die Ernennung der verantwortlichen Stelle muss schriftlich festgehalten werden und ist von der Geschäftsführung oder dem Vorstand des höchsten Mutterunternehmens zu unterzeichnen. Durchaus besteht hierbei die Möglichkeit, auch zwei oder mehr Gruppen innerhalb des Gruppenverbunds zu definieren, wobei in diesem Fall die Erfassung von 90 % des gesamten Energieverbrauchs auf die jeweiligen Untergruppen anzuwenden ist. Ansonsten gelten die gleichen Regelungen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten wie oben beschrieben.

Zudem müssen alle Unternehmen, welche am Gruppenaudit teilnehmen, eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme am Gruppenaudit erhalten. Diese Bestätigung ist von der Geschäftsführung des teilnehmenden Unternehmens und der verantwortlichen Stelle zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle sind diese Unterlagen vorzulegen.

Die Ergebnisse des Energieaudits, insbesondere auch in Form des oder der Energieauditberichte, sind allen teilnehmenden Unternehmen auszuhändigen. Die Unternehmen sind über Ihre spezifischen Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren.

4. Energieauditor

Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, welche die Anforderungen des § 8b EDL-G erfüllt. Die Person muss auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen. Die Fachkunde erfordert

1. eine einschlägige Ausbildung, nachgewiesen durch
 - a. den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - b. eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Das Energieaudit ist in unabhängiger Weise durchzuführen. Dies folgt zum einen bereits aus der DIN EN 16247-1, welche Anforderungen an die Objektivität und Transparenz enthält. Zudem stellt § 8b Absatz 2 EDL-G Anforderungen an die Unabhängigkeit der Durchführung des Energieaudits. Danach muss die das Energieaudit durchführende Person

1. das Unternehmen hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral beraten und darf
2. keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von einem Unternehmen fordern oder erhalten, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

Das Verbot zur Annahme von Provisionen soll Interessenskonflikte in der Person des Beraters vermeiden, wenn dieser gleichzeitig für den Vertrieb von Produkten zuständig ist, die zur Durchführung der Energieeinsparinvestitionen erforderlich sind. Damit sollen jedoch Unternehmen, die eine unternehmensinterne organisatorische Trennung der

Beratungsdienstleistungen vom Vertrieb von Einsparprodukten sicherstellen, nicht gehindert werden, Energieaudits nach dem Gesetz anzubieten.

Das Energieaudit kann sowohl von externen Personen wie auch von unternehmensinternen Personen durchgeführt werden, sofern gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen nach § 8b EDL-G erfüllt sind.

Wird das Energieaudit von unternehmensinternen Personen durchgeführt, so dürfen diese Personen nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird. Dies schließt nach Sinn und Zweck der Regelung nicht aus, dass es der Energiebeauftragte oder Energiemanager des Unternehmens ist, der das Energieaudit durchführt, da in einem solchen Fall – anders als bei einer Beteiligung an operativen Tätigkeiten – kein Interessenskonflikt zu erwarten ist.

Sofern der Energieauditor bei einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach der DIN EN ISO 50001 angestellt ist und die Kompetenzanforderungen erfüllt, die nach den einschlägigen Akkreditierungsregeln für eine Berufung als Auditor für Energiemanagementsysteme vorausgesetzt werden, genügt als Nachweis der Qualifikation die entsprechende Akkreditierungsurkunde. Wurde das Energieaudit von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation im Sinne der §§ 9, 10 und 18 des Umweltauditgesetzes durchgeführt, genügt als Nachweis der Qualifikation die für den betreffenden Sektor ausgestellte Zulassungsurkunde für die Person, die das Energieaudit durchgeführt hat.

Weitere Bestimmungen zu den Anforderungen an den Energieauditor sowie Informationen zum Registrierungsprozess sind in einem gesonderten Merkblatt („Hinweise zur Registrierung von Energieaudits durchführenden Personen“) geregelt.

Nach der DIN EN 16247-1 ist es zulässig, dass der Energieauditor Unterauftragnehmer einschließt. Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Personen, die der verantwortliche Energieauditor einbindet, auch die Anforderungen der DIN EN 16247-1 hinsichtlich der Kompetenz, Vertraulichkeit und Objektivität erfüllen. Es gilt zu beachten, dass der Energieauditor die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits trägt.

Energieauditoren können bereits im Vorfeld die notwendigen Qualifikationen dem BAFA nachweisen und sich, falls gewünscht, in eine öffentlich zugängliche Liste für Energieauditoren eintragen lassen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, erst im Rahmen der Stichprobenkontrolle des BAFA die Fachkunde durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Unternehmen, die nach geeigneten externen Energieauditoren suchen, können die veröffentlichte Energieauditorenliste des BAFA nutzen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Auswahl eines geeigneten Energieauditors bedacht erfolgen sollte. Der Energieauditor sollte nach Möglichkeit über Beratungserfahrung und Kenntnisse der Technologien und Prozesse in der jeweiligen Branche des Unternehmens verfügen. Das Unternehmen ist für die Auswahl einer geeigneten Person verantwortlich.

5. Stichprobenhafte Überprüfung und Nachweisführung der Durchführung von Energieaudits

5.1 Stichprobenverfahren des BAFA

Der § 8c Absatz 1 EDL-G überträgt die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem BAFA. Diese Überprüfung soll u.a. die Anwendung der nach Artikel 13 der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebenen Sanktionen und Maßnahmen gewährleisten.

Die Unternehmen werden im Rahmen von Stichprobenkontrollen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung von Energieaudits aufgefordert. Die Größe der Stichprobe wird hierbei etwa 20 Prozent der verpflichteten Unternehmen innerhalb der vierjährigen Periode betragen.

Es besteht **keine Pflicht** seitens des Unternehmens die **Durchführung eines Energieaudits dem BAFA proaktiv zu melden**. Das BAFA tritt im Rahmen der Stichprobenkontrolle an das verpflichtete Unternehmen heran und wird es unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises auffordern, dass das betreffende Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 EDL-G nachgekommen ist oder
2. nach § 8 Absatz 3 EDL-G von der Verpflichtung freigestellt ist.

Das BAFA kann von dem Unternehmen im Rahmen der Stichprobenprüfung die Vorlage der im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, insbesondere des Energieauditberichts verlangen, um eine inhaltliche Prüfung der Energieaudits vornehmen zu können. Das BAFA wird in diesen Fällen das Unternehmen im Anschreiben darauf hinweisen, welche im Rahmen des Energieaudits angefertigten Unterlagen, wie z.B. der Energieauditbericht oder Teile davon, dem BAFA eingereicht werden sollen.

Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das ein kleines oder mittleres Unternehmen ist und somit nicht in den Anwendungsbereich nach § 8 Absatz 1 EDL-G fällt, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission ist. Hierzu stellt das BAFA unter www.bafa.de > ‚Energie‘ > ‚Energieaudits nach dem EDL-G‘ ein entsprechendes Erklärungsformular zur Verfügung.

5.2 Nachweis der Durchführung eines Energieaudits

Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. Der Energieauditor muss bestätigen, dass die Anforderungen an Energieaudits nach § 8a EDL-G erfüllt wurden. Sollten mehrere Energieauditoren das Energieaudit durchgeführt haben, so haben diese sämtlich den Energieauditbericht zu unterzeichnen. Die Energieauditoren tragen dann gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Energieaudits.

Neben der Bestätigung des Energieauditors ist zudem eine Bestätigung des vom Unternehmen benannten Verantwortlichen bzw. Ansprechpartners über die erfolgreiche Durchführung des Energieaudits abzugeben. Sofern das Energieaudit unternehmensintern durchgeführt wurde, ist diese Bestätigung von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Insbesondere ist zu bestätigen, dass sie

- die Empfehlungen bzgl. möglicher Energieeffizienzmaßnahmen des Energieaudits zur Kenntnis genommen hat, und
- nach bestem Wissen und Gewissen erklärt, dass das Unternehmen die Anforderungen eines Energieaudits, insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit der einzubeziehenden Standorte, erfüllt.

Es sind zudem Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieauditor (einschließlich der Qualifikationsnachweise, sofern diese dem BAFA noch nicht vorliegen), zur Anzahl der Standorte und zum prozentualen Anteil der eingeführten Systeme am gesamten Energieverbrauch (Energieaudits nach DIN EN 16247-1, Energiemanagementsysteme und/oder EMAS) zu machen.

Sofern in einzelnen Standorten zertifizierte Energie- oder Umweltmanagementsysteme eingeführt wurden, sind die Registrierungs- /Zertifizierungsurkunden für diese Standorte und ggf. zusätzlich der Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. der validierten Umwelterklärung einzureichen.

Zur vereinfachten Nachweisführung wird das BAFA auf seiner Homepage ein Formular zur Verfügung stellen.

- **Bei Durchführung von Multi-Site-Verfahren**

Bei Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten, in denen das Multi-Site-Verfahren angewendet wurde, ist neben der gesamten Anzahl an Standorten des Unternehmens darzulegen, in wie vielen Standorten Energieaudits durchgeführt wurden.

Bei Durchführung von Multi-Site Verfahren in Partner- oder verbundenen Unternehmen sind neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Multi-Site Verfahren (s. Punkt 3.2.1) einzureichen. Zudem ist eine Selbsterklärung über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens einzureichen.

- **Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund**

Bei Durchführung von Wiederholungsaudits im Gruppenverbund, sind neben den oben aufgeführten Angaben die schriftliche Ernennung der verantwortlichen Stelle im Unternehmen sowie die schriftliche Bestätigung über die Teilnahme des Unternehmens am Gruppenaudit (s. Punkt 3.2.3) einzureichen. Zudem ist eine Selbsterklärung über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens einzureichen.

- **Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch**

Bei Unternehmen ohne Energieverbrauch ist im Rahmen einer Stichprobenkontrolle eine Bestätigung der Geschäftsführung darüber abzugeben, dass das Unternehmen keinen Energieverbrauch hat.

5.3 Nachweis bei Freistellung nach § 8 Absatz 3 EDL-G

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt je nachdem, ob ein Energiemanagement- oder ein Umweltmanagementsystem eingerichtet wurde

- über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat;
- über einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der zuständigen EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung des Unternehmens in das EMAS-Register oder eine Bestätigung der EMAS-Registrierungsstelle über eine aktive Registrierung mit der Angabe des Zeitpunkts, bis zu dem die Registrierung gültig ist.

Das Zertifikat bzw. der Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid müssen am jeweiligen Erfüllungszeitpunkt gültig sein. Aufgrund der Zertifizierungsverfahrenssystematik (jährlich durchzuführende Überprüfungen) muss dies in jedem Fall die eigentliche Registrierungs-/Zertifizierungsurkunde sein und ggf. zusätzlich den Bericht des aktuellen Überwachungsaudits resp. eine validierte Umwelterklärung einschließen.

Der Nachweis über das Vorhandensein eines gültigen, zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems am Erfüllungszeitpunkt gilt für die gesamte Verpflichtungsperiode.

5.4 Nachweis bei Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS in der Einführungsphase

Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes nunmehr statt eines Energieaudits die Zertifizierung eines aufwendigeren Energie- oder Umweltmanagementsystems einleiten, sind im ersten Überprüfungszyklus bei der Nachweisführung entlastet. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems längere Zeit in Anspruch nimmt als die Durchführung eines Energieaudits und daher möglicherweise nicht bis zum 05. Dezember 2015 vollständig abgeschlossen werden kann, soll bei einer Überprüfung im ersten Jahr nach dem Stichtag der Nachweis genügen, dass bis zu diesem Termin zumindest die wesentlichen Schritte zur Einführung eines solchen durchgeführt wurden.

Bei einer Überprüfung im Rahmen der Stichprobenkontrolle zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Dieser Nachweis erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen oder elektronischen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:

1. das Unternehmen verpflichtet sich oder beauftragt eine der in § 55 Absatz 8 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 7 des Stromsteuergesetzes genannten Stellen,
 - a. ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 EDL-G oder
 - b. ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 EDL-G einzuführen, und
2. das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems (Nummer 1) begonnen und dabei folgende Maßnahmen bis zum 05. Dezember 2015 umgesetzt:
 - a. für ein Energiemanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 EDL-G die Nummer 4.4.3 Buchstabe a der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011;
 - b. für ein Umweltmanagementsystem nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 EDL-G mindestens die Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewertet in monetären Einheiten und der Dokumentation der eingesetzten Energieträger mit Hilfe einer Tabelle.

Werden Unternehmen, welche die Zertifizierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems einleiten, im Rahmen einer Stichprobenkontrolle im Jahr 2016 zur Nachweisung der Durchführung eines Energieaudits aufgefordert, sind neben der schriftlichen oder elektronischen Erklärung die nach Punkt 2 bereits umgesetzten Maßnahmen durch die angefertigten Unterlagen zu belegen. Eine verpflichtende externe Testierung dieser Unterlagen ist vom EDL-G nicht

vorgesehen, jedoch wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein frühzeitiger Kontakt mit der Zertifizierungsgesellschaft geboten ist, um mögliche Mängel oder Abweichungen bei der Einführung der Managementnorm und bei der Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen rechtzeitig aufzudecken und so den eigentlichen Auditaufwand nach der DIN EN ISO 50001 oder EMAS zu begrenzen.

Die Unternehmen sind bei der Anwendung dieser vereinfachten Nachweisführung zudem gehalten, bis spätestens Ende des Jahres 2016 die Zertifizierung abgeschlossen zu haben. Für die Unternehmen, welche im Rahmen der Stichprobenkontrolle von dieser Nachweisführung Gebrauch gemacht haben, sind die erlangten Zertifikate dem BAFA dann spätestens bis Ende März 2017 nachzureichen.

6. Bußgeldvorschriften

Wer entgegen seiner Verpflichtung ein Energieaudit durchzuführen, ein Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt, kann verpflichtet werden, ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR zu zahlen. Zu einem Bußgeld kann ferner verpflichtet werden, wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein. Die Bundesregierung ist vom Bundestag aufgefordert worden, beim Vollzug des Gesetzes dem Umstand Rechnung zu tragen, dass den betroffenen Unternehmen aufgrund der verfristeten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ein um rund ein Jahr verkürzter Zeitraum zur Durchführung des ersten Energieaudits verbleibt, da z.B. im Falle eines Beraterengpasses Unternehmen im Einzelfall die fristgerechte Umsetzung des Audits faktisch nicht möglich sein kann. Dementsprechend wird das BAFA bei der Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes prüfen, ob es dem betreffenden Unternehmen in zumutbarer Weise möglich war, das erste Energieaudit fristgemäß durchzuführen.

▪ Nicht-Durchführung

Die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits besteht erstmalig zum 05.12.2015 und dann alle 4 Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der Durchführung des ersten Audits. Das Unterlassen der Durchführung eines Audits bis zum vorgesehenen Zeitpunkt entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der Durchführung des Audits. Bei der Nicht-Durchführung eines Energieaudits nach §§ 8 ff EDL-G handelt es sich um eine sog. Dauerordnungswidrigkeit. Geht die Dauerordnungswidrigkeit nach der Erlangung der Rechtskraft des Bußgeldbescheids weiter, bildet die Entscheidung eine Zäsur; das Verhalten bzw. Unterlassen nach der Entscheidung gilt somit als neue Ordnungswidrigkeit. Bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ Nicht richtige oder nicht vollständige Durchführung

Bei Audits, die nicht richtig oder nicht vollständig durchgeführt worden sind, bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Die Verpflichtung bleibt über den gesamten Zeitraum bestehen und endet erst mit der richtigen und vollständigen Durchführung des Audits. Auch in diesem Fall können bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht mehrere Bußgeldbescheide gegen ein verpflichtetes Unternehmen erlassen werden.

▪ Nicht rechtzeitige Durchführung

Bei einem Audit, das nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, kann ein einmaliges Bußgeld auferlegt werden.

▪ Einrichtung eines Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems

Bei einer Überprüfung zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems. Werden in der Nachweiserklärung Angaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig gemacht, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden. Wird entgegen der Selbstverpflichtung ein Energiemanagementsystem einzuführen, nachträglich (ohne nachvollziehbaren Grund) ein Energieaudit durchgeführt, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

▪ Leugnung der Nicht-KMU-Eigenschaft

Wird ein Unternehmen zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung eines Energieaudits aufgefordert, das aufgrund seiner KMU Eigenschaft nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es ein KMU ist. Wer wahrheitswidrig behauptet, ein KMU zu sein, kann zur Zahlung eines Bußgelds verpflichtet werden.

- **Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen**

Wird ein Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage von Nachweisen über die Durchführung des Energieaudits bzw. über die Freistellung von der Auditverpflichtung aufgefordert und kommt dieser Aufforderung nicht nach, kann ebenfalls ein Bußgeld verhängt werden.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 426

E-Mail: Energieaudits@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1240

Stand

08.07.2015

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles